

Deutscher
AnwaltSpiegel

Ausgabe 18 // 10. September 2014

www.deutscher-anwaltspiegel.de

Das Online-Magazin für Recht, Wirtschaft und Steuern



In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge aus den Bereichen:

*Gesetzgebung/IT-Recht • Steuerrecht/Wirtschaftsstrafrecht • Steuerrecht
Ordnungs- und Haftungsrecht • Arbeitsrecht • Litigation*

Außerdem News aus den Bereichen: Save the Date, Rechtsprechung, Deals, Sozietäten, Public Sector, Personal, Literatur

_ Gesetzgebung/IT-Recht 3 _ Steuerrecht..... 9 _ Arbeitsrecht..... 15

Eckpfeiler der Digitalen Agenda – IT-Sicherheitsgesetz bringt deutlichen Aufwand für Meldewesen und Sicherheitsaudits – Meldungen aber anonym möglich
Von Dr. Flemming Moos, Hamburg..... 3

Abgeltungsteuer bei Angehörigen- und Gesellschafterdarlehen – BFH: Günstiger Abgeltungsteuersatz wird nur bei beherrschendem Einfluss versagt
Von Johannes R. Jeep, Berlin..... 9

Hitzige Betriebsratswahl – Im Blickpunkt: Sonderkündigungsschutz von Bewerbern für den Wahlvorstand – Kritik im Internet
Von Dr. Christian Bloth und Rafael Hertz, Frankfurt am Main.. 15

_ Steuerrecht/ Wirtschaftsstrafrecht 6

Selbstanzeige reloaded – Ab Januar 2015 wird die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit für Hinterzieher nochmals schwieriger und teurer
Von Dr. Heiko Ahlbrecht, Düsseldorf..... 6

_ Ordnungs- und Haftungsrecht 12

„Sind die ‚Über-geschnAppt‘? – In einer rechtlichen Grauzone: das Geschäftsmodell des Taxikonkurrenten
Von Dr. Florian Brem, Hamburg..... 12

_ Litigation 18

Gewusst wo – Persönlichkeitsverletzungen im Internet: Sind Personen verschiedener Nationalität beteiligt, kann die Wahl des Gerichtsstands zur Kardinalfrage werden
Von Dr. Christoph von Burgsdorff, LL.M. (Exeter), Hamburg 18

Editorial



Prof. Dr. Thomas Wegerich
 Herausgeber
 Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Patentrecht und Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes werden uns zukünftig in der Produktfamilie des Deutschen AnwaltSpiegels stärker beschäftigen. Wir freuen uns daher, dass wir mit Boehmert & Boehmert eine der bundesweit renommiertesten Sozietäten in diesem Bereich als Strategischen Partner gewonnen haben.

Auch im Fachbeirat dieses Onlinemagazins gibt es Änderungen: Dr. Georg Rützel ist der neue deutsche General Counsel von General Electric. In unserem Beratungsgremium folgt er dem langjährigen Fachbeirat Dr. Hannes Meckel nach, der innerhalb des GE-Konzerns noch weitreichendere Aufgaben übernommen hat.

Neues Recht kommt in dieser Ausgabe nicht zu kurz: Lesen Sie den Beitrag von Dr. Flemming Moos, der die Einzelheiten und die Praxisfolgen des neuen IT-Sicherheitsgesetzes für Sie untersucht hat. Und lassen Sie sich auch nicht entgehen, wie Dr. Heiko Ahlbrecht die anstehenden Veränderungen – genauer: Verschärfungen – bei der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht bewertet.

Ihr

Thomas Wegerich

News & Services

Save the Date..... 21	Public Sector..... 25	Kontakte und Ansprechpartner ... 29
Rechtsprechung 21	Personal..... 25	Strategische Partner,
Deals 21	Literatur 26	Kooperationspartner und
Sozietäten 23	Fachbeirat..... 27	Impressum 30

Eckpfeiler der Digitalen Agenda

IT-Sicherheitsgesetz bringt deutlichen Aufwand für Meldewesen und Sicherheitsaudits – Meldungen aber anonym möglich

Von Dr. Flemming Moos

Bundinnenministerin de Maizière hat jüngst den Referentenentwurf eines IT-Sicherheitsgesetzes vorgestellt. Es ist ein wesentlicher Baustein der Digitalen Agenda und soll laut Innenminister helfen, dass die „IT-Systeme und digitalen Infrastrukturen Deutschlands die sichersten weltweit werden“. Es enthält Regelungen insbesondere zur Verbesserung der IT-Sicherheit bei Unternehmen. Gegenüber dem ersten Entwurf aus dem März 2013 sind Erleichterungen für die Industrie aufgenommen worden, die vor allem der BDI in einem Positionspapier zu Erwartungen der deutschen Industrie an ein IT-Sicherheitsgesetz formuliert hatte. Insbesondere können IT-Sicherheitsvorfälle nach dem novellierten Entwurf nun auf anonymisierter Basis gemeldet werden. Dennoch bringt das Gesetz deutlichen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen.

Anwendungsbereich noch unklar

Die wichtigsten Punkte für Unternehmen: Alle „Betreiber kritischer Infrastrukturen“ werden verpflichtet, einen Mindeststandard an IT-Sicherheit einzuhalten sowie angemessene, wirksame technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz von IT-Systemen, Komponenten und Prozessen zu treffen. Zweitens müssen sie an die Meldestruktur des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) angeschlossen sein. Meldungen über IT-Sicherheitsvorfälle sind dabei auf anonymer



Basis zugelassen. Dies hatte die Industrie zu Recht gefordert, weil sie andernfalls massive Reputationsverluste befürchtete. Schließlich müssen die verpflichteten Unternehmen alle zwei Jahre ein Sicherheitsaudit durchführen.

Welche Unternehmen betroffen sind, ist noch unklar – die Ausfüllung des Begriffs der „kritischen Infrastruktur“ bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten. Hierbei sollte vor allem auf eine maßvolle Begrenzung des Anwendungsbereichs auf wirklich sicherheitsrelevante ►

Systeme geachtet werden. Dem Gesetzgeber schwebt vor, bei der Konkretisierung sowohl qualitative als auch quantitative Maßstäbe anzulegen. Es wird also entscheidend sein, ob eine für die Gesellschaft kritische Dienstleistung erbracht wird und welche konkreten Folgen ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung hätte (ob also eine hinreichend große Personenzahl betroffen wäre). Entsprechende branchenspezifische Schwellenwerte sollen in der Rechtsverordnung festgelegt werden.

Fortschreibung branchenspezifischer Regelungen

In einigen betroffenen Branchen gibt es bereits heute aufgrund gesetzlicher Vorgaben sehr ausdifferenzierte IT-Sicherheitsarchitekturen, vor allem bei Finanzdienstleistern und Telekommunikations(TK)-Unternehmen. Auch Meldebestimmungen finden sich schon in einzelnen Branchen, neben der Telekommunikationswirtschaft etwa in der Energiewirtschaft nach entsprechenden Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz. Zudem bestehen im Rahmen des sogenannten Umsetzungsplans KRITIS (UP KRITIS) zum Schutz kritischer Infrastrukturen ebenfalls bereits Meldeverfahren gegenüber Behörden und zwischen Unternehmen; von einer flächendeckenden Implementierung ist man aber derzeit noch weit entfernt. Deutlicher Umstellungsaufwand erwartet die betroffenen Unternehmen deshalb gerade beim Meldewesen und der Durchführung der Sicherheitsaudits. Sie sind in der vom Gesetz verlangten Regelmäßigkeit nicht in allen Branchen Standard.

Sonderregeln für TK- und Internetdienstanbieter

TK-Dienstleister sind schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, ein Sicherheitskonzept zu erstellen und Datensicherheitsverletzungen an die Bundesnetzagentur zu melden. Nach dem IT-Sicherheitsgesetz sollen diese Verpflichtungen ausgebaut werden. Unter anderem soll die Bundesnetzagentur ermächtigt werden, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass dies im öffentlichen Interesse ist – etwa damit Bürger Selbstschutzmaßnahmen gegen Viren ergreifen können.

Neu ist auch eine Verpflichtung von geschäftsmäßig tätigen Internetdienstleistern, Nutzern von personalisierten Diensten ein hinreichend sicheres Authentifizierungsverfahren anzubieten, z.B. ein Signaturverfahren. In diesem Zuge soll auch eine weitere, längst überfällige Ergänzung im Telemediengesetz vorgenommen werden. Bisher fehlt eine Regelung (wie sie etwa im Telekommunikationsgesetz schon enthalten ist), wonach der Dienstleister Daten zum Erkennen und Beseitigen von Störungen erheben und verwenden darf. Es bestand deshalb rechtliche Unsicherheit, ob und wie Anbieter von Internetdiensten z.B. sogenannte Denial-of-Service-Attacken und andere Angriffe datenschutzkonform abwehren dürfen.

Umfassendes IT-Management schützt vor Haftung

Die Unternehmensleitung steht – gegenüber dem Unternehmen selbst – für die Etablierung eines hinreichenden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden IT-Sicherheitsmanagements ein. Grad und Umfang des

notwendigen IT-Sicherheitsmanagementsystems hängen vom individuellen Risiko ab, insbesondere von Schadenspotential und Eintrittswahrscheinlichkeit.

Es kann aber auch eine Schadenersatzhaftung des Unternehmens gegenüber Dritten wegen mangelnder IT-Sicherheit in Betracht kommen, zum Beispiel wegen Schäden aus mangelnder Datensicherung oder aus der Verbreitung von Viren resultieren.

„Unternehmen sollten ein umfassendes IT-Sicherheitsmanagement einrichten, in das bei Verabschiedung des Gesetzes auch Maßnahmen zur Umsetzung der spezifischen Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes einzubetten sind.“

Das IT-Sicherheitsgesetz erlaubt schließlich Sanktionen gegenüber Betreibern kritischer Infrastrukturen, die nicht die notwendige Zuverlässigkeit aufweisen. Mangelnde Zuverlässigkeit kann sich unter anderem aus einer Nichtbeachtung der IT-Sicherheitsvorgaben ergeben. Bei Telekommunikationsunternehmen etwa ist in solchen Fällen sogar eine teilweise oder vollständige Untersagung des Betriebs der betreffenden TK-Anlage oder des TK-Dienstes möglich.

Unternehmen sollten ein umfassendes IT-Sicherheitsmanagement einrichten, in das bei Verabschiedung des Gesetzes auch Maßnahmen zur Umsetzung der spezifischen Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes einzubetten sind. Ein Konzept erschöpft sich nicht in der ►

Festlegung einzelner technischer Maßnahmen, sondern definiert vor allem sicherheitsrelevante Rollen und Prozesse; etwa ein IT-Continuity-Management, Data-Loss-Prevention, unternehmensinterne Meldesysteme etc. Außerdem bedarf es einer Umsetzung durch geeignete Organisations- und Handlungsanweisungen gegenüber den verantwortlichen Mitarbeitern. Auf diese Weise lässt sich ein Organisationsverschulden der Geschäftsleitung vermeiden.

Umsetzungsfrist von zwei Jahren

Die Umsetzung der Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes durch die Unternehmen erfordert eine Vorlaufzeit. Der Gesetzgeber plant deshalb, den Unternehmen hierfür eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der begleitenden Rechtsverordnung zu setzen. Dies wird von Unternehmensseite bereits als zu kurz beanstandet; die Industrie fordert eine mindestens dreijährige Umstellungsfrist. Angesichts der Zahl und Komplexität der vom Gesetz verlangten Maßnahmen sollten Unternehmen die Umsetzung der Vorgaben nicht auf die lange Bank schieben und damit beginnen, wenn das IT-Sicherheitsgesetz in Kraft getreten ist. ◀



Dr. Flemming Moos,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Partner,
Osborne Clarke, Hamburg

Flemming.moos@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

ANZEIGE

Leitthema
„Grenzenlos“

5. Deutscher Human Resources Summit

Strategische Inspiration für Führungskräfte und Personalverantwortliche
– geschlossene Veranstaltung für geladene Gäste –

23./24. Oktober 2014 | Frankfurt am Main

Referenten u.a.

	Ken Allen Mitglied des Vorstands, Deutsche Post DHL		Gudrun Ihling Head of Human Resources, Lanxess AG
	Zhengrong Liu Vorstand Personal, Beiersdorf AG		Dr. Francesco De Meo Vorstand, Fresenius SE/ Vorsitzender der Geschäftsführung, HELIOS Kliniken
	Univ.-Prof. Prof. h.c. Dr. rer. nat. Dr. h.c. Ulrich Walter D2-Astronaut, Professor für Raumfahrttechnik		Arnd Zinnhardt Arbeitsdirektor, Vorstand, Software AG

<p>Veranstalter</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div> <p>Partner</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div>	<p>Mitveranstalter</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div> <p>Förderer</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div> <p>Medienpartner</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;"></div> <div style="text-align: center;"></div> </div>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Informationen: www.deutscher-hr-summit.de
Cornelia Klaas | Telefon: (0 69) 75 91 32 09 | E-Mail: c.klaas@faz-institut.de

www.house-of-hr.de

Selbstanzeige reloaded

Ab Januar 2015 wird die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit für Hinterzieher nochmals schwieriger und teurer

Von Dr. Heiko Ahlbrecht

Seit kurzem liegt der Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Neuregelung der Selbstanzeige im Steuerrecht vor, der die Ergebnisse der Landesfinanzministerkonferenz vom 09.05.2014 in Gesetzesform gießt. Vereinfacht gesagt, wird für Steuersünder die Möglichkeit zur Selbstanzeige künftig weiter eingeschränkt. Die Selbstanzeige als solche wird teurer.

Der Gesetzentwurf passt zunächst die Sperrgründe bei der strafbefreienden Selbstanzeige weiter an bzw. legt die Latte für Steuerhinterzieher höher: Eine wirksame Selbstanzeige im Sinne des § 371 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) liegt generell nur vor, wenn keiner der sogenannten Sperrgründe im Sinne des § 371 Abs. 2 AO eingreift. Sperrgründe sind nach noch aktueller Rechtslage die Bekanntgabe einer steuerlichen Prüfungsanordnung gegenüber dem Täter, die Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens, das Erscheinen eines Amtsträgers zur steuer(strafrecht)lichen Prüfung oder die (teilweise) Tatentdeckung.

Diese Sperrgründe konturiert der Gesetzentwurf nun weiter, indem auch die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gegenüber dem Begünstigten oder dessen Vertreter oder gegenüber dem an der Tat Beteiligten oder dessen Vertreter Sperrwirkung für alle an der Tat Beteiligten (beispielsweise dem Anstifter oder dem Beihilfer) entfaltet. Wird also bekannt, dass die Behörden einen Verdacht auf Steuerhinterziehung prüfen, entfällt

für alle nur denkbar strafrechtlich Beteiligten die Selbstanzeigemöglichkeit.

Erscheinen eines Amtsträgers im Rahmen der Steuernachschau als zusätzlicher Sperrgrund

Als zusätzlichen Sperrgrund bestimmt der neue § 371 Abs. 2 Nr. 1d AO das Erscheinen eines Finanzbeamten im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG), einer Lohnsteuer-Nachschau oder einer sonstigen steuerlichen Nachschau. Eine steuerliche Nachschau ist keine steuerliche Prüfung, sondern ein von den Steuerbehörden spontan einsetzbares besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Sachverhalte. Sie erlaubt das Betreten der Geschäftsräume und die Sichtung von Unterlagen und dient der punktuellen und gegenwartsbezogenen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse. Die steuerliche Nachschau sperrt die Selbstanzeige für die Zeit ihrer Dauer. Aus der steuerlichen Nachschau heraus können andere Sperrgründe entstehen, wie die Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder auch eine Tatentdeckung. Die Intention des Gesetzgebers ist es, den Zeitraum der Steuernachschau insoweit einer laufenden Steuerprüfung gleichzustellen.

Schließlich wird den an einer Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall Beteiligten (§ 370 Abs. 3 Satz 2) die Straffreiheit nach der Neuregelung ►



Die Tür geht langsam zu für diejenigen, die eine strafbefreiende „Selbstanzeige“ erwägen.

per se versagt. Diese können bei im Übrigen wirksamer Selbstanzeige nur ein Absehen von Strafverfolgung erlangen – gegen Zahlung eines Zuschlags auf den Hinterziehungsbetrag. Im (strafrechtlichen) Ergebnis steht die Straffreiheit dem Absehen von der Strafverfolgung gleich, Letzteres kostet nur extra.

Strafverfolgung verjährt erst nach zehn Jahren

Bislang gilt allein für Fälle der schweren Steuerhinterziehung eine zehnjährige strafrechtliche Verjährungsfrist (§ 376 Abs. 1 AO). Bei der „einfachen“ Steuerhinterziehung tritt die Strafverfolgungsverjährung fünf Jahre nach der Tatbeendigung ein (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB). Mit der Neuregelung gilt künftig die zehnjährige Verjährungsfrist für alle Arten der Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Dies entspricht zugleich der steuerlichen Festsetzungsverjährungsfrist und synchronisiert die steuerlichen mit den steuerstrafrechtlichen Verjährungsregelungen. Für eine vollständige Selbstanzeige müssen also die steuerstrafrechtlich nicht verjährten letzten zehn Jahre erklärt werden. Nach der geltenden Rechtslage mussten nur die steuerstrafrechtlich nicht verjährten fünf Jahre oder die Jahre mit Hinterziehungsbeträgen oberhalb 50.000 Euro erklärt werden, um straffrei zu werden. Für die nicht erklärten, aber steuerlich nicht verjährten zehn Jahre war das Finanzamt auf Schätzungen angewiesen.

In diesem Kontext wurde auch die steuerliche Anlaufhemmung für nicht deklarierte ausländische Kapitalerträge geändert: Der neue § 170 Abs. 6 AO soll gewährleisten, dass bestimmte ausländische Kapitalerträge, die den deutschen Finanzbehörden erst wesent-

lich später bekanntwerden, dennoch besteuert werden können. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die übliche steuerliche Festsetzungsfrist erst zehn Jahre nach dem Entstehen der Steuer zu laufen beginnt. Die steuerliche Festsetzungsverjährung kann damit im Extremfall bis zu 20 Jahre betragen.

Straffreiheit nur bei Nachzahlung der hinterzogenen Steuer nebst aller Zinsen

Straffreiheit (§ 371 AO) oder das Absehen von der Strafverfolgung in besonders schweren Fällen (§ 398a AO) kann im Rahmen einer Selbstanzeige bislang dadurch erreicht werden, dass „nur“ der hinterzogene Steuerbetrag zurückgezahlt wurde bzw. in den besonders schweren Fällen bei zusätzlicher Zahlung des Geldzuschlags von 5% auf den Hinterziehungsbetrag. Auch hier ist die Neuregelung strenger, indem sie vorsieht, dass zusätzlich die steuerlichen Zinsen (§ 233a AO) oder Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) zu begleichen sind.

Straffreiheit nur noch bis 25.000 Euro Hinterziehungssumme pro Jahr

Weiter kann bei einer wirksamen Selbstanzeige Straffreiheit nur dann erlangt werden, wenn der Hinterziehungsbetrag pro Veranlagungszeitraum nicht mehr als 25.000 Euro beträgt (bislang 50.000 Euro). Bei Hinterziehungsbeträgen oberhalb dieser Summe kommt nur noch ein Absehen von der Strafverfolgung gemäß § 398a Abs. 1 Nr. 2 AO in Betracht; es muss dann allerdings zusätzlich eine Geldzahlung zugunsten der Staatskasse erfolgt sein von

- 10% der hinterzogenen Steuer bei einem Hinterziehungsbetrag bis 100.000 Euro,

- 15% der hinterzogenen Steuer bei einem Hinterziehungsbetrag zwischen 100.000 und 1 Mio Euro sowie
- 20% der hinterzogenen Steuer bei einem Hinterziehungsbetrag oberhalb von 1 Mio Euro.

Der jeweilige Prozentsatz bezieht sich auf den Hinterziehungsbetrag des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Zum Vergleich: Die aktuelle Gesetzeslage sieht noch pauschal einen Zuschlag von 5% auf einen Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro und mehr vor. Der neue gestaffelte Zuschlag hat deutlichen Sanktionscharakter und führt den eigentlichen Sinn der strafbefreienden Selbstanzeige ad absurdum.

Teilselbstanzeige bei Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldung

Eine kleine Entlastung sieht der Referentenentwurf für die Umsatzsteuervoranmeldung vor, soweit es sich nicht um eine Jahresanmeldung handelt, sowie für die Lohnsteueranmeldung. Mit der Neuregelung des § 371 Abs. 2a AO gilt eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuervoranmeldung oder Lohnsteueranmeldung zukünftig wieder als wirksame Teilselbstanzeige. Als weitere Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot ist vorgesehen, dass die Umsatzsteuerjahreserklärung für das Vorjahr nicht auch Berichtigungen für die Umsatzsteuervoranmeldungen des laufenden Jahres umfassen muss. Es handelt sich bei dieser Neuregelung um die einzige nicht fiskal- oder strafpolitisch motivierte und damit dem Steuerbürger entgegenkommende Gesetzesänderung – sie war allerdings auch objektiv geboten und selbst von der Finanzverwaltung schon wegen ihres Volumens und aus Praktikabilitäts Erwägungen seit Jahren eingefordert worden. ►

Bewertung

Der Referentenentwurf realisiert die klaren Ansagen der Justizminister, dass sich Steuerhinterziehung nicht mehr lohnen und auch eine wirksame Selbstanzeige teuer (und schmerzhaft) sein soll. Die dogmatisch fragwürdige Differenzierung zwischen Straffreiheit und Absehen von Strafverfolgung gegen Geldzahlung wird weiter verstärkt. Letzteres lässt sich der Staat teuer bezahlen, was im Ergebnis einer Bestrafung gleichkommt. Die Artikulierung dieser objektiven Friktionen ist jedoch nicht en vogue. Die weitere Verschärfung der Sperrgründe schließt bekannte Lücken und „optimiert“ das System der Sperrgründe. Der Referentenentwurf bedient die Benutzerfreundlichkeit für die Finanzbeamten, nicht zuletzt wegen der Angleichung der zehnjährigen Verjährungsfrist. Für den Steuerbürger ist die Selbstanzeige nach wie vor wenig verständlich, ohne professionelle Hilfe vermag er sie kaum selbst zu realisieren. ◀



Dr. Heiko Ahlbrecht,
Rechtsanwalt, Partner,
Wessing & Partner,
Düsseldorf

ahlbrecht@strafrecht.de
www.strafrecht.de

Next Issue: September 25, 2014

www.businesslaw-magazine.com

Made in Germany

BusinessLawMagazine

Subscribe for free: www.businesslaw-magazine.com

The Business Law Magazine reports quarterly on all important questions related to German corporate, commercial, tax, labor, compliance and IP/IT law. Featuring articles written with real-world legal practice in mind, the online English-language magazine primarily targets company lawyers, managing directors, judges, prosecutors and attorneys in Germany's leading trade partners.



Published by



F.A.Z.-INSTITUT



German Law Publishers
www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners

CLIFFORD
CHANCE

C/M/S/
Law, Tax



DLA PIPER

GIBSON DUNN

PAUL
HASTINGS



pwc

WHITE & CASE

Contact: Karin Gangl, F.A.Z.-Institut; Telephone: +49 (0) 69 75 91-22 17; E-Mail: k.gangl@faz-institut.de

Abgeltungsteuer bei Angehörigen- und Gesellschafterdarlehen

BFH: Günstiger Abgeltungsteuersatz wird nur bei beherrschendem Einfluss versagt

Von Johannes R. Jeep

Mit insgesamt fünf Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Abgrenzung zwischen dem begünstigten Abgeltungsteuersatz von 25% zur meist höheren Tarifbesteuerung verfeinert. Im Hauptfall wurde die Gesellschafterfremdfinanzierung, also das klassische Darlehen des mit mehr als 10% beteiligten Gesellschafters, der unbegünstigten Besteuerung unterworfen (BFH, Urteil vom 29.04.2014 – Az. VIII R 23/13; weitere Urteile zu VIII R 9, 44 und 35/13, 31/11 vom 14.05.2014).

Sachverhalt

Der klagende Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hatte mit dieser einen schriftlichen Darlehensvertrag geschlossen. Bis zu 600.000 Euro konnten nach Bedarf zu einem Zinssatz von jährlich 6% abgerufen werden. Eine besondere Sicherung wurde nicht vereinbart. Ende 2009 waren 272.000 Euro in Anspruch genommen. Die Kapitalerträge des Klägers beliefen sich in diesem Jahr auf 16.320 Euro. Verwaltung und Gerichte wandten den ungünstigeren Tarifsteuersatz, der mehr als 25% betrug, auf die Kapitalerträge an.

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hält den Abgeltungsteuersatz von 25% gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b EStG für nicht anwendbar, weil bei der Ge-

sellschafterfremdfinanzierung im Inland kein Anreiz zur Verlagerung des Kapitals ins Ausland besteht. Im Ausgangspunkt weist das Gericht auf die bereichsspezifische Ausprägung des Gleichheitssatzes im Steuerrecht hin. Um Lastengleichheit zu erreichen, sollen die Steuerpflichtigen bei gleicher Leistungsfähigkeit gleich hoch besteuert werden. Der dem Gesetzgeber eingeräumte

„Der dem Gesetzgeber eingeräumte weitreichende Spielraum bedarf sachlicher, insbesondere finanzpolitischer, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer oder steuerrechtlicher Differenzierungsgründe.“

weitreichende Spielraum bedarf sachlicher, insbesondere finanzpolitischer, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer oder steuerrechtlicher Differenzierungsgründe. Für typisierende und vereinfachende Regelungen dürfen keine atypischen Fälle als Leitbild gewählt werden, vielmehr bedarf es realitätsgerechter Fallgruppenbildungen. Die Ungleichbehandlung des Klägers als eines zu mehr als 10% beteiligten Gesellschafters wird durch die generelle Gefahr von möglichen Kapitalverlagerun- ▶

Der Unterschied liegt im Detail: Der BHF macht feine Differenzierungen bei der Anwendung der Abgeltungsteuer.



gen ins Ausland gerechtfertigt. Hiermit soll grundsätzlich die Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb mit Hilfe einer Belastungsminderung gesichert werden.

Beim Kläger kann diese Kapitalverlagerung wegen des Inlandssitzes der Gesellschaft jedoch nicht angenommen werden. Indem er damit aus der gesetzlich adressierten „Problemgruppe“ herausfällt, ist die Anwendung des allgemeinen Steuertarifs für ihn gleich-

„Erst wenn, wie in dem besprochenen Hauptfall, eine eigene Beteiligung an der Inlandsgesellschaft besteht, liegt das Reinform für den Ausschlussstatbestand des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b EStG vor.“

heitsnäher. Diese Typisierung ist sachgerecht, weil in Fällen wie dem vorliegenden einem – allgemein möglichen – Kapitalabfluss ins Ausland kein Gegenanreiz gegenübergestellt werden muss. Die Gefahr, dass der Gesellschafter der Fremdkapitalfinanzierung im Ausland den Vorzug vor einer Erhöhung des Eigenkapitals gibt, um dadurch vom Abgeltungsteuersatz profitieren zu können, ist nicht gegeben. Schließlich wird die folgerichtige Ausgestaltung der zitierten Norm damit begründet, dass bei der Tarifbesteuerung keine Beschränkung des Verlustausgleichs oder des Werbungskostenabzugs erfolgt. Das Gericht sieht damit das objektive Nettoprinzip gewahrt.

Die weiteren Entscheidungen

In den drei weiteren Fällen aus 2013 findet der Abgeltungsteuersatz Anwendung. Dort sind Gläubiger und Schuldner von Kapitalerträgen nahe Angehörige – Kinder, Enkel und Ehepartner. Das Gericht legt den gesetzlichen Tatbestand (§ 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG) einschränkend so aus, dass ein Näheverhältnis nur bei einem beherrschenden und außerhalb der Geschäftsbeziehung liegenden Einfluss oder bei einem eigenen wirtschaftlichen Interesse an der Erzielung von Einkünften durch den anderen Vertragspartner vorliegt. Ein bloßes persönliches Interesse wegen der Familienangehörigkeit reicht nicht aus. Im Verfahren aus 2011 ging es um die Kapitalerträge eines Darlehensgläubigers einer GmbH, bei der ein Angehöriger zu mehr als 10% beteiligt war. Ein lediglich familiär bedingtes persönliches Interesse reicht für ein steuerlich relevantes Näheverhältnis nicht aus. An beherrschendem Einfluss oder wirtschaftlichem Interesse fehlt es. Auch hier wird der Abgeltungsteuersatz angewandt.

Praxishinweis

Die aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgenden Einschränkungen zum Ausschlussstatbestand des Abgeltungsteuersatzes – also die Befürwortung des Sondertarifs von 25% – sind hervorzuheben. Solange die Vertragsabhandlung einem Drittvergleich standhält und weder ein beherrschender Einfluss noch ein wirtschaftliches Interesse an der Einkünfterzielung des Vertragspartners vorliegen, sind Darlehensverträge mit nahen Angehörigen oder mit von diesen gehaltenen Gesellschaften unbedenklich und steuerlich privilegiert. Erst wenn, wie in dem besprochenen Hauptfall, eine eigene Beteiligung an

der Inlandsgesellschaft besteht, liegt das Reinform für den Ausschlussstatbestand des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b EStG vor. Es ist nicht zu erwarten, dass das Verfassungsgericht diese differenzierte Bewertung des Artikels 3 GG für unzutreffend erklären könnte. ◀



Johannes R. Jeep,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,
FPS, Berlin

jeep@fps-law.de
www.fps-law.de

Deutscher AnwaltSpiegel

Roundtable-Termine im Herbst 2014:

23. September 2014:

Unternehmensstrafrecht – quo vadis?

(Redaktionsgebäude der F.A.Z., Frankfurt am Main, 16–19 Uhr)

Kooperationspartner: **WESSING & PARTNER**

8. Oktober 2014:

Social Media & Recht in der Unternehmenspraxis

(Redaktionsgebäude der F.A.Z., Frankfurt am Main, 16–20 Uhr)

Kooperationspartner: **C/M/S'**
Law.Tax

20. Oktober 2014:

Compliance in der Unternehmenspraxis

(Redaktionsgebäude der F.A.Z., Frankfurt am Main, 16–19 Uhr)

Kooperationspartner: **HEUSSEN**
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

27. Oktober 2014:

Unternehmenskauf in Krise und Insolvenz

(Redaktionsgebäude der F.A.Z., Frankfurt am Main, 16–19 Uhr)

Kooperationspartner: **C/M/S'**
Law.Tax

28. Oktober 2014:

Die wirtschaftliche Neugründung von GmbH, AG und SE

(Redaktionsgebäude der F.A.Z., Frankfurt am Main, 16–19 Uhr)

Kooperationspartner: **C/M/S'** **FORATIS**
Law.Tax

Diese Roundtables richten sich in erster Linie an Unternehmensvertreter.

Nähere Informationen zum jeweiligen Programm sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie unter: www.deutscheranwaltspiegel.de/roundtable

„Sind die ‚Uber-geschnAppt‘?“

In einer rechtlichen Grauzone: das Geschäftsmodell des Taxikonkurrenten

Von Dr. Florian Brem

Dürfen sie nun fahren, oder dürfen sie nicht? Fast täglich liest man derzeit über den Taxikonkurrenten Uber, der in immer mehr deutschen Städten auf den Markt drängt und sich bisher von Behörden- und Gerichtsentscheidungen unbeeindruckt zeigt. Zuletzt erließ das Landgericht Frankfurt am Main am 25.08.2014 in einem Eilverfahren eine einstweilige Verfügung und untersagte Uber die Vermittlung von Fahrgästen (LG Frankfurt am Main, Az. 2-03 O 329/14). Uber erklärte, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen und weiter seinen Fahrdienst anzubieten. Rechtliche Schritte der Taxikonkurrenz scheinen die Uber B.V. und Uber Germany GmbH kaltzulassen. Warum eigentlich?

Hintergrund

Uber ist eine Onlineplattform zur Vermittlung von Fahrgästen. Zu differenzieren sind zwei Angebote des Unternehmens: „Uber-Black“ greift auf Funkmietwagen zurück, deren Fahrer ihre Aufträge über eine Smartphone-App erhalten. Um schnell auf Fahrtwünsche reagieren zu können, positionieren sich die Fahrer in den Innenstädten und warten auf Kundschaft. Nach § 49 Abs. 4 PBefG dürfen Mietwagen mit Fahrer neue Aufträge aber nur am Betriebssitz oder ausnahmsweise „während der Fahrt fernmündlich“ aufnehmen.

Daneben stellt das Unternehmen die „Uber-Pop“-App zur Verfügung, wonach sich jeder, der ein Auto hat, Kun-

Fahrauftrag an private Fahrer über Smartphone-App: Das Uber-Fahrdienstmodell steht in der Kritik und ist rechtlich problematisch.



© Thinkstock / iStock

den zur Fahrgastbeförderung vermitteln lassen kann. Der Unterschied zum etablierten App-Service „myTaxi“ ist, dass die „Uber-Pop“-Fahrer keine Profis sein müssen. Uber verlangt lediglich ein Führungszeugnis und eine Auskunft vom Kraftfahrbundesamt, und schon kann es losgehen.

Der Taximarkt in Deutschland ist aber stark reglementiert. So müssen Taxen beispielsweise eine Ordnungsnummer und auch einen beleuchteten und geeichten

Fahrpreisanzeiger aufweisen. Taxifahrer wiederum benötigen einen sogenannten Personenbeförderungsschein („P-Schein“) sowie nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die Reglementierungen sollen Qualitätsstandards sichern und der Sicherheit der beförderten Fahrgäste dienen.

Bereits vor einigen Monaten untersagte das Landgericht Berlin Uber daher per einstweiliger Verfügung, im Bundesland Berlin mittels der Smartphone-App ▶

taxenähnlichen Verkehr zu betreiben (LG Berlin, Beschl. v. 17.04.2014, Az. 15 O 43/14). Erreicht hatte diesen Beschluss ein Berliner Taxiunternehmer. Aus Angst vor Schadenersatzforderungen von Uber wollte er die erwirkte einstweilige Verfügung aber nicht vollstrecken.

Auch das Land Berlin ging gegen die Fahrdienstvermittlung vor. Eine vom Berliner Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten an Uber erteilte Untersagungsverfügung wurde aber bisher auch nicht vollstreckt. Entgegen anderslautenden Mitteilungen von Uber hat das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten auf gerichtliche Anfrage des Verwaltungsgerichts Berlin lediglich zugesichert, vor einer Entscheidung des Gerichts von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Über die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung selbst hat das VG Berlin noch nicht entschieden (VG Berlin, Az.11 L 353/14).

„Klar scheint, dass private Fahrer, die ihren Dienst über Uber anbieten, sich höheren rechtlichen Risiken aussetzen. Wer entgeltlich Personen befördern will, braucht eine Lizenz.“

Ähnlich die Situation in Hamburg: Die Hamburgische Verkehrsgewerbeaufsicht entschied, dass den „Uber-Fahrern“ die erforderliche Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) fehle. Auch hier hat das VG Hamburg mit der Behörde abgestimmt, eine Untersagungsverfügung bis zur Entscheidung des Gerichts nicht zu vollziehen.

Nun also Frankfurt am Main: Das Gericht untersagte Uber die Fahrdienstvermittlung im Wege der einstweiligen Verfügung (LG Frankfurt am Main, Az. 2-03 O 329/14). Die Funktionsweise der App „Uber-Pop“ sei mit den Markverhaltensregeln des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Personenbeförderungsgesetz unvereinbar.

Juristische Einordnung: Tätigkeit des Fahrdienstvermittlers Uber

Wann immer Behörden oder Gerichte sich mit dem Service von Uber befassen, hört man von Seiten des Unternehmens nur, dass das Personenbeförderungsgesetz keine Anwendung finde. Schließlich vermittele man ja nur einen Fahrer. Kein Uber-Mitarbeiter setze sich je selbst ans Steuer.

Das LG Frankfurt am Main argumentierte nun, dass ein Fahrer erst dann zum „Uber-Fahrer“ werde, wenn er durch die erforderliche Zulassung von Uber freigeschaltet sei. Zumindest sei Uber daher als Teilnehmerin an einem von dem jeweiligen Fahrer begangenen Verstoß anzusehen, zumal § 6 PBefG auch Umgehungen der Bestimmungen des PBefG erfasse und Uber an dem berechneten Fahrpreis beteiligt werde. Bleibt abzuwarten, ob die Verwaltungsgerichte in Berlin und Hamburg dieser Argumentation folgen.

Reicht es also für eine Untersagung aus, dass Uber nur eine entgeltliche Personenbeförderung entgegen § 47 PBefG vermittelt? Der Vermittler kann selbst Verhaltensstörer sein, wenn er andere – die Fahrer – zu einem gesetzlich nicht zulässigen Handeln veranlasst und diesen Verstoß der anderen billigend in Kauf nimmt oder sogar bezweckt. Voraussetzung wäre, dass die Gefähr-

dung der öffentlichen Sicherheit durch die Fahrer Uber als Vermittler aufgrund der eigenen, für sich betrachtet rechtmäßigen Handlung der Vermittlung zugerechnet wird. Eine Zurechnung scheint daher durchaus möglich. Uber kann als mittelbarer Verursacher, als sogenannter Zweckveranlasser betrachtet werden. Da die Figur des Zweckveranlassers aber umstritten ist, scheint auch dieser Argumentationsweg für die Gerichte nicht unangreifbar.

Taxiunternehmer könnten sich ähnlich wie nun die Taxi Deutschland Servicegesellschaft für Taxizentralen in Frankfurt am Main zivilrechtlich zur Wehr setzen. Nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG kann eine unlautere Handlung auch darin liegen, dass einer gesetzlichen Vorschrift zuwidergehandelt wird, wenn diese Vorschrift dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Das LG Frankfurt am Main stellte hier auf §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 4, 9 Abs. 1 Nr. 5, 46 PBefG ab. Im Kern seien dies Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, denn für eine Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) sei eine Genehmigungspflicht (§ 2 PBefG).

Eine Marktverhaltensregel könnte daneben auch § 47 Abs. 4 Satz 5, 6 PBefG darstellen, wonach die Vermittlung von Beförderungsaufträgen sowie die Werbung für Mietwagenverkehr nicht dafür geeignet sein dürfen, zur Verwechslung mit dem Taxiverkehr zu führen. Uber stellt sich zwar gerade als Konkurrent zu Taxiunternehmen dar. Eine Verwechslung mit dem Taxiverkehr scheint aber dennoch möglich. Dass Uber zudem das Interesse von Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern beeinträchtigt, liegt auf der Hand.



Tätigkeit der privaten Fahrer

Deutlicher scheint die Rechtslage bei den privaten Fahrern der „Uber-Apps“ zu sein. Laut Medienberichten sollen diese 80% des Fahrpreises behalten dürfen. Das klingt erst einmal verlockend für potentielle „Uber-Fahrer“, ist aber mit mehreren rechtlichen Risiken verbunden.

Dass die „Uber-Fahrer“ eine geschäftsmäßige und entgeltliche Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 1 PBefG) betreiben, kann man wohl kaum abstreiten, denn das Gesamtentgelt von rund 80% des Fahrpreises wird die Betriebskosten der Fahrt wie Kosten für Treibstoff und Abnutzung immer übersteigen. Im Gegensatz zu Fahrern von sogenannten Carsharingplattformen wie mitfahrzentrale.de oder Blabla Car wird bei den Fahrern von Uber der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG daher nicht greifen.

Eine Deklaration des Fahrpreises als „Trinkgeld“ wie bei WunderCar scheint auch nicht möglich. Denn die „Uber-App“ rechnet die Vergütung des Fahrers bereits mit ein und gibt sogar die Höhe vor.

Die entgeltliche Personenbeförderung der „Uber-Fahrer“ stellt daher Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 Abs. 1 PBefG dar. Taxifahrern ist der Gelegenheitsverkehr nach § 47 PBefG erlaubt, wenn sie die Vorgaben wie jährliche TÜV-Prüfungen sowie Kontrollen des Fahrers erfüllen. „Uber-Fahrer“ dagegen werden wohl kaum unter § 47 PBefG fallen. In der Folge begehen sie, da sie keine Genehmigung zur Personenbeförderung vorweisen können und dennoch über den Dienst Uber Personen entgeltlich befördern, eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit (§ 61 PBefG).

Steuer- und Versicherungsrecht beachten

Es kann aber noch teurer werden für die „Uber-Fahrer“. Denn wer wiederholt oder sogar regelmäßig Personen mittels „Uber-Pop“ befördert, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus und ist daher umsatzsteuerpflichtig. Dass in der Praxis ein Fahrer von Fahrgästen die Umsatzsteuer einfordert und abführt, wenn er ohne Genehmigung unterwegs ist, mag bezweifelt werden. Unter den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG, wonach die Beförderung von Personen im Verkehr mit Taxen nicht der Umsatzsteuer unterliegt, wird man die „Uber-Fahrer“ jedenfalls nicht fassen können. Ein Fahrer wird daher bei den Finanzbehörden nicht auffallen wollen. Das gelingt ihm aber nur, wenn er gleich auch noch die Versteuerung der Einnahmen (vgl. § 2 EStG) unter den Tisch fallen lässt. Und ehe man sich versieht, hat der Fahrer den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) erfüllt.

Dass der Fahrer daneben einen ausreichenden Haftpflichtschutz hat, mag bezweifelt werden. Eine Kfz-Versicherung kann bei einer entgeltlichen Personenbeförderung und einer damit einhergehenden Gefahrenerhöhung je nach Versicherungsvertrag eine Leistung ablehnen. Ein Haftungsausschluss seitens des Fahrers ist bei einer entgeltlichen Personenbeförderung nach § 8a StVG gerade nicht möglich.

Fazit

Ob Uber eine Zukunft in Deutschland hat, bleibt abzuwarten. Klar scheint, dass private Fahrer, die ihren Dienst über Uber anbieten, sich höheren rechtlichen Risiken aussetzen. Wer entgeltlich Personen befördern will, braucht eine Lizenz. Fahrer, die die Reglementierungen

umgehen, geraten damit in einen unzulässigen Bereich mit ordnungs-, haftungs- und mitunter steuerrechtlichen Konsequenzen.

Über selbst bewegt sich in einer rechtlichen Grauzone. Die gerichtlichen Entscheidungen aus Berlin und Hamburg sowie eine endgültige Entscheidung aus Frankfurt am Main sollten Klarheit bringen. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Untersagung des LG Frankfurt am Main droht Uber derzeit ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft. Von solchen Ordnungsgeldern und möglichen Schadenersatzforderungen hat sich Uber bisher nicht abschrecken lassen. Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass dem Unternehmen durch finanzstarke Investoren rund 1,2 Milliarden US-Dollar Risikokapital zur Verfügung stehen sollen. ◀



Dr. Florian Brem,
Rechtsanwalt, Partner,
Buse Heberer Fromm,
Hamburg

brem@buse.de
www.buse.de

Hitzige Betriebsratswahl

Im Blickpunkt: Sonderkündigungsschutz von Bewerbern für den Wahlvorstand – Kritik im Internet

Von Dr. Christian Bloth und Rafael Hertz

Achtung, angehende Betriebsräte!
Das Ausposaunen von Betriebsinterna im Vorfeld der Betriebsratswahl könnte ein Kündigungsgrund sein.



Im Zusammenhang mit einer Betriebsratswahl kann es unter Umständen hitzig werden, gerade wenn erstmals ein Betriebsrat gewählt werden soll. Für den Unternehmer, der damit konfrontiert wird, ist dies sicherlich ein „gewöhnungsbedürftiger Umstand“. In dieser Phase gilt es für alle Beteiligten, Grenzen des rechtlichen Dürfens abzustecken. Es kann im Zeitalter des Internets nicht ausbleiben, dass die Diskussionen auch unter Zuhilfenahme neuer Kommunikationskanäle geführt werden, womit sie bei Einsatz von Medien wie Facebook, Twitter oder YouTube dann nicht nur innerbetrieblich, sondern auch vor den Augen der Öffentlichkeit geführt werden.

So hatte das BAG (Urteil vom 31.07.2014, Az. 2 AZR 505/13) in dem hier dargestellten Fall zu klären, inwieweit ein Bewerber für den Wahlvorstand im Vorfeld der Betriebsratswahl Kritik an betrieblichen Gegebenheiten auf Portalen wie Facebook und YouTube üben darf. Dabei hatte das BAG auch Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, die bisher nicht höchstrichterlich entschieden war, ob ein solcher Bewerber Sonder-

kündigungsschutz im Sinne der §§ 103 BetrVG, 15 KSchG genießt, also eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Zustimmung möglich ist.

Sachverhalt

Auf Einladung der Gewerkschaft ver.di fand am 10.02.2012 eine Betriebsversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands für eine Betriebsratswahl bei einem Verpackungen herstellenden Unternehmen statt, in dem etwa 210 Mitarbeiter beschäftigt sind. Dass dies im Unternehmen kritisch verfolgt wurde, verwundert nicht. Immerhin würden hier neun Mitglieder eines Betriebsrats gewählt, wovon sogar ein Mitglied freigestellt werden würde. Wie es heißt, nahm die Betriebsversammlung, zu der die Gewerkschaftsvertreter verspätet erschienen, einen „unübersichtlichen Verlauf“. Im Rahmen der vermutlich „chaotisch“ verlaufenen Versammlung wurde einstimmig beschlossen, keinen Betriebsrat zu wählen, womit die Versammlung geschlossen wurde. Die anwesenden Gewerkschaftssekretäre versuchten im Anschluss vergeblich, die Anwesenden zu einer geordneten Wahl des Wahlvorstands zu bewegen.

Am 21.03.2012 wurde auf Antrag von ver.di durch das Arbeitsgericht ein Wahlvorstand bestimmt. Der Kläger, der durch die (auch) antragstellende Gewerkschaft als Kandidat vorgeschlagen worden war, fand bei der Bestellung des Wahlvorstands keine Berücksichtigung. Am ▶

18.02.2012, also kurz nach der Betriebsversammlung, hatte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers wegen wiederholten Zuspätkommens ordentlich gekündigt.

Kurz nach Aussprache dieser Kündigung nahm der Kläger bei der Gewerkschaft an einer Zusammenkunft der organisierten Mitarbeiter teil. Ver.di erstellte hier zu den Vorgängen um die Bestellung eines Wahlvorstands bei der Beklagten eine Videoaufzeichnung, die bei „Streik.TV“ gezeigt wurde. Der Kläger äußerte sich in diesem Video dahingehend, dass es bei der Beklagten Probleme gäbe, unter anderem wegen „Arbeitszeiten und großen Drucks von oben“. Es würden Sicherheitsvorkehrungen an Maschinen, die nicht zu 100% ausgerüstet seien, fehlen. „Das Problem“ sei, „dass keine Fachkräfte vorhanden“ seien, „und dass das Beherrschen der Maschinen nicht zu 100% erfüllt“ werde. Das Video war sodann unter anderem bei YouTube zu sehen, und der Kläger selbst verbreitete es über Facebook. Vor diesem Hintergrund kündigte die Beklagte, die am 09.03.2012 von dem Video erfahren hatte, das Arbeitsverhältnis am 15.03.2012 fristlos wegen ihrer Ansicht nach geschäftsschädigender Äußerungen.

Entscheidung

Das BAG war – anders als die Vorinstanzen, so etwa das LAG Hamm – der Ansicht, dass die außerordentliche Kündigung aus dem März unwirksam sei, auch wenn der Kläger keinen besonderen Kündigungsschutz als Bewerber für den Wahlvorstand genieße.

Das BAG hatte Gelegenheit, die in der Literatur streitige und höchstrichterlich nicht entschiedene Frage zu behandeln, ob dem Kandidaten für den Wahlvorstand Sonderkündigungsschutz zukommt. Frage war also, ob der Bewerber für das Amt des Wahlvorstands ein

„Wahlbewerber“ im Sinne der §§15 KSchG, 103 BetrVG ist, also eine Kündigung nur aus wichtigem Grund, mit Zustimmung eines Betriebsrats oder aufgrund Gerichtsbeschlusses möglich war. Wie die Vorinstanzen war das BAG der Auffassung, dass Kandidaten für den Wahlvorstand nicht als Wahlbewerber geschützt seien. Dies, so die Gerichte, ergäbe unter anderem die Wortauslegung des § 15 KSchG und § 103 BetrVG, die diesen Personenkreis nicht in seiner Aufzählung erfassten.

„Das BAG war – anders als die Vorinstanzen, so etwa das LAG Hamm – der Ansicht, dass die außerordentliche Kündigung aus dem März unwirksam sei, auch wenn der Kläger keinen besonderen Kündigungsschutz als Bewerber für den Wahlvorstand genieße.“

Bereits das LAG Hamm hatte mit Urteil vom 15.03.2013 (Az. 13 Sa 6/13) festgestellt, dass aus der präzisen Fassung beider Normen nur der Schluss gezogen werden könne, dass der Gesetzgeber den Bereich des Sonderkündigungsschutzes eines Wahlvorstands erst mit dem Erreichen der Mitgliedschaft in diesem Gremium habe eröffnen wollen. Im Übrigen bestünde eine erhebliche Missbrauchsgefahr, da andernfalls viele Arbeitnehmer womöglich dazu neigen würden, sich durch im Einzelfall undefinierbare Bewerbungen einen besonderen Kündigungsschutz zu verschaffen.

Anders als die Vorinstanzen war das BAG, dessen Urteil erst als Presseverlautbarung vorliegt, jedoch der

Auffassung, dass die hier seitens des Arbeitgebers angeführten Gründe, nämlich die Äußerungen des Klägers in dem Video, eine außerordentliche Kündigung nicht trügen. Die Äußerungen des Klägers seien erkennbar darauf gerichtet gewesen, zu verdeutlichen, weshalb der Kläger die Bildung eines Betriebsrats als sinnvoll ansah. In diesem Punkt unterscheidet sich das Urteil des BAG von der Entscheidung des LAG Hamm, das gerade die Äußerung, das „Unternehmen beschäftige keine Fachkräfte“, als geschäftsschädigend bewertete, da nachweislich im Betrieb zahlreiche Facharbeiter verschiedenster Ausbildungsrichtungen tätig waren. Hier, so das LAG, bestünde die Gefahr, dass Dritte den Eindruck vermittelt bekämen, die Produkte würden nicht „hochwertig“ produziert. Zudem erhielten auch Bewerber für offene Stellen den Eindruck, die vorausgesetzte Qualität in der Fertigung gebe es nicht. Das BAG (hier ist jedoch noch die Begründung abzuwarten) meinte, der Kläger habe nicht behaupten wollen, die Beklagte beschäftige überwiegend ungelernete Kräfte, sondern habe ausdrücken wollen, warum er die Bildung eines Betriebsrats für sinnvoll erachte.

Das BAG hat den Rechtsstreit jedoch an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen müssen, da dieses noch die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung wegen wiederholten Verspätens prüfen musste.

Bewertung

Die Entscheidung des BAG schafft Klarheit bezüglich des Schutzes des Kandidaten für den Wahlvorstand, was zu begrüßen ist. Das BAG hat sich hier vernünftigerweise vom Wortlaut des Gesetzes leiten lassen und der Versuchung einer „Überinterpretation“ des Textes widerstanden. Im Hinblick auf die Äußerung des Ar- ►

beitnehmers verbieten sich generelle Schlüsse, da diese Vorgänge, die Äußerung in ihrem Gesamtkontext, immer einen Einzelfall darstellen. Auch ein anderes Ergebnis ist vertretbar. Die Vorinstanzen bejahten die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung jedenfalls, gerade weil der Kläger bewusst wahrheitswidrig behauptet hatte, im Betrieb der Beklagten seien keine Fachkräfte vorhanden. Abzuwarten bleibt, ob das BAG sich in der Begründung mit dem Umstand auseinandersetzt, dass diese Kritik vor einer breiten Öffentlichkeit und nicht nur betriebsintern geäußert wurde. Ist es ohne weiteres möglich, Betriebsinterna plakativ in einem öffentlichen Forum herauszustellen, obwohl dieses kein erkennbares sachliches Informationsinteresse hat? Dies erscheint als sehr zweifelhaft. Nimmt damit in Zukunft die Öffentlichkeit an Diskussionen im Betrieb teil? Dies wäre in der Tat eine neue Dimension der „innerbetrieblichen Meinungsbildung“.



Dr. Christian Bloth,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner
Mannheimer Swartling,
Frankfurt am Main

cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.se



Rafael Hertz,
Rechtsanwalt, Associate
Mannheimer Swartling,
Frankfurt am Main

rahe@msa.se
www.mannheimerswartling.se

Aus der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel

DisputeResolution

Das Online-Magazin

Nächster
Erscheinungstermin:
17. September 2014



Jetzt für den kostenlosen
Bezug registrieren:
www.disputeresolution-magazine.de

Seit Dezember 2013 berichtet das Online-Magazin DisputeResolution quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

DisputeResolution ist eine Gemeinschaftspublikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers.

Herausgeber

F.A.Z.-INSTITUT



Strategische Partner

BEITEN BURKHARDT



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK



Rechtsanwalt beim BGH
Dr. Matthias Siegmann

ROSSNER RECHTSANWÄLTE
München Berlin

SCHMITZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

WHITE & CASE

Kooperationspartner



eucon | Europäische Anwaltskammer
European Bar Association

FORIS
finanziert Prozesse.



Kontakt: F.A.Z.-Institut, Karin Gangl, Telefon: +49 (0) 69-75 91-22 17, k.gangl@faz-institut.de

Gewusst wo

Persönlichkeitsverletzungen im Internet: Sind Personen verschiedener Nationalität beteiligt, kann die Wahl des Gerichtsstands zur Kardinalfrage werden

Von Dr. Christoph von Burgsdorff, LL.M. (Exeter)

Und wo soll ich jetzt klagen? Es häufen sich zunehmend Fälle, in denen es durch eine Veröffentlichung im Internet zu Persönlichkeitsbeeinträchtigungen kommt und es sich bei Geschädigtem und Schädiger um Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit handelt. Hierbei stellt sich die Frage, welches Gericht im Streitfall zuständig ist. Denn die Wahl des (internationalen) Gerichtsstands ist von erheblicher Bedeutung für den Kläger: Zum einen wird dadurch bestimmt, welche Rechtsordnung angewendet wird. Zum anderen ist es auch für die Rehabilitation des Klägers bedeutend, dass sich der Gerichtsstand möglichst in seinem Heimatland befindet.

Grundsätzlich liegt dem europäischen und deutschen Zivilprozessrecht der Gedanke des Beklagten-schutzes zugrunde. Beide beziehen sich auf folgenden allgemeinen Grundsatz: Ein Beklagter darf regelmäßig darauf vertrauen, an seinem Wohnsitz als seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt zu werden.

Beklagten-schutz als Grundgedanke

Der Hintergrund: Natürliche Personen nehmen regelmäßig an ihrem Wohnsitz ihre rechtlich relevanten Angelegenheiten wahr und verwalten dort üblicherweise auch ihr Vermögen. Aus diesem Grund soll dem Beklagten, der gegen seinen Willen mit einer Klage überzogen wird, mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts die Pro-



Berlin, Paris, Moskau oder woanders? Bei der Wahl des richtigen Gerichtsstandorts im Fall grenzüberschreitender Persönlichkeitsverletzungen sind bestimmte Regeln zu beachten.

zessführung erleichtert werden. Er soll davor geschützt werden, den Prozess vor einem auswärtigen Gericht führen zu müssen.

Dieser Vorrang des Beklagteninteresses muss gerade bei der internationalen Zuständigkeit in besonderem Maße gelten. So lautet die Rechtsprechung des BGH et-

wa sinngemäß: Es sei im Interesse jedes Staatsbürgers, dass die Sache vor seinem Heimatgericht verhandelt werde, weil er mit der Organisation und Funktionsweise seines Staates vertraut sei und dessen Sprache spreche. Dieser Gerichtsstand ist jedoch in den meisten Fällen für den Geschädigten nicht besonders attraktiv, wenn er sich nicht auch zufällig in dessen Umfeld befindet. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit des zusätzlichen Gerichtsstands des Orts der unerlaubten Handlung von besonderem Interesse für den Kläger.

Hiernach kann eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats hat, vor dem Gericht desjenigen Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, verklagt werden. Nach dem EuGH können als Ort des schädigenden Ereignisses sowohl der Ort der ursächlichen Handlung, der sogenannte Handlungsort, als auch der Ort des Schadeneintritts, der sogenannte Erfolgsort, in Betracht kommen. Auch wenn diese Orte auseinanderfallen, können an beiden Orten geklagt werden, weil bei beiden eine besondere Nähe zum Streitgegenstand existiere.

Umgang mit Streudelikten

Der Handlungsort wird sich regelmäßig auf einen bestimmten Ort, an dem das schädigende Ereignis seinen Ursprung hatte, eingrenzen lassen. Problematisch ist ►

die rechtliche Beurteilung allerdings dann, wenn eine Vielzahl von Erfolgsorten existiert, wie es regelmäßig bei sogenannten Streudelikten der Fall ist. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts über das Internet ist hierbei der klassische Fall; dies mit der Folge, dass die sich aus dem Erfolgsort ergebende Zuständigkeit einzuschränken ist.

Doch wie wird dies in der Praxis umgesetzt? Zunächst schränkte der EuGH die sich aus dem Erfolgsort ergebende Zuständigkeit in der „Shevill“-Entscheidung durch die sogenannte Mosaiktheorie ein. In dieser Entscheidung ging es um eine britische Staatsbürgerin, der in einer französischen Tageszeitung die Nähe zu einem Drogenhändlerring unterstellt wurde. Der EuGH entschied: Zum einen seien nur solche Orte, an denen die Zeitung tatsächlich verbreitet wurde, auch Erfolgsorte, wenn der Geschädigte dort bekannt war. Außerdem sollte nur bei dem Gericht des Handlungsorts der gesamte Schaden geltend gemacht werden. Bei den jeweiligen Erfolgsorten grenzte der EuGH die Geltendmachung auf den Schaden ein, der in diesem Staat entstanden war.

Problematisch an dieser Entscheidung ist, dass der Kläger sich bei Auswahl der Erfolgsorte seinen Schaden kosten- und zeitintensiv mosaikartig bei verschiedenen Gerichtsständen zusammensammeln muss. Dies führt zu einer Zersplitterung des einheitlichen Prozessstoffs, erhöht die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen und entwertet zudem die Möglichkeit, an einem Erfolgsort zu klagen. Für den Kläger bliebe faktisch nur die Klage am Handlungsort. Dieser wird aber fast immer mit dem allgemeinen Gerichtsstand zusammenfallen, so dass die Privilegierungsmöglichkeit des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung entfele.

Interessenmittelpunkt entscheidet

In einer weiteren Entscheidung hat der EuGH verdeutlicht, dass die Kriterien seiner vorherigen Entscheidung in veränderter Form grundsätzlich auch auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet anzuwenden seien. Hiernach sei als Erfolgsort jeder Ort anzusehen, wo der ehrverletzende Inhalt über das Internet abrufbar war oder ist. Einer dieser Erfolgsorte sei aber dahingehend zu modifizieren, dass dort der gesamte Schaden eingeklagt werden könne. Hierbei komme es auf den Mittelpunkt der Interessen des Geschädigten an, der zugleich auch meist dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Geschädigten entspreche. Die Gerichte am sogenannten Interessenmittelpunkt seien am besten geeignet, die Auswirkung einer entsprechenden Veröffentlichung über das Internet zu beurteilen.

Der BGH ist dieser Argumentation des EuGH gefolgt. So können deutsche Gerichte international zuständig sein, wenn es im Internet durch Veröffentlichungen eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieters zu Persönlichkeitsbeeinträchtigungen kommt. Voraussetzung hierfür: Die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, hat den Mittelpunkt ihrer Interessen in Deutschland.

Die Entscheidung des EuGH zu der Persönlichkeitsverletzung im Internet ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch wenn der EuGH die Grundsätze der „Shevill“-Entscheidung auf Persönlichkeitsverletzungen im Internet weiterhin anwendet, ist die Gefahr einer Allzuständigkeit sämtlicher europäischer Gerichte für weltweite Streitigkeiten weitestgehend ausgeschlossen. Aufgrund der Möglichkeit des Klägers, den gesamten Schaden am Mittelpunkt seiner Interessen geltend zu machen,

ist es sehr unwahrscheinlich, dass er in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten klagen wird, um dort seine einzelnen Schadenpositionen separat geltend zu machen. So macht es etwa für einen deutschen Kläger, der keine Berührungspunkte mit Italien hat, wenig Sinn, sich an ein italienisches Gericht zu wenden, wenn eine französische Internetseite einen urheberrechtsverletzenden Beitrag über ihn verbreitet – selbst wenn diese Seite grundsätzlich in Italien abrufbar ist.

Ausgewogene Lösung

Dadurch dürfte die Gefahr, dass ein Kläger mehrere Gerichtsstände auswählt und dadurch sich widersprechende Entscheidungen herbeiführt, nahezu ausgeschlossen sein. Im Übrigen wird der Interessenmittelpunkt oftmals mit dem Wohnort des Klägers zusammenfallen, wodurch faktisch ein Klägergerichtsstand geschaffen wird. Diese Ausnahme vom Grundsatz des Beklagtenschutzes ist auch interessengerecht. Denn durch das Merkmal des Interessenmittelpunkts wird auch bei Streudelikten der Gerichtsstand für den Beklagten wieder vorhersehbar und lässt sich – wie bei anderen Deliktzuständigkeiten – durch die Sach- und Beweisnähe rechtfertigen. ◀



Dr. Christoph v. Burgsdorff, LL.M. (Essex),
Rechtsanwalt, Partner,
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hamburg

Christoph.von.burgsdorff@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

The Transatlantic Marketplace: Challenges and Opportunities Beyond 2014



8. Transatlantische Jahreswirtschaftskonferenz

Erfahrungsaustausch, Strategien und Impulse für die wirtschaftliche und politische Partnerschaft

11./12. November 2014

Commerzbank Tower, Frankfurt am Main
Hilton Frankfurt Airport, Frankfurt am Main

Referenten u.a. (in alphabetischer Reihenfolge):



Prof. Dr. Dr. Andreas Barner
Vorsitzender der Unternehmensleitung, Boehringer Ingelheim



Matt Brittin
President Northern and Central Europe Operations, Google Inc.



Ulrich Grillo
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.



Jürgen Hardt
Koordinator für die transatlantische Zusammenarbeit, Auswärtiges Amt



Annette Heuser
Executive Director, Bertelsmann Stiftung, Washington, DC



Dr.-Ing. Heinrich Hiesinger
Vorsitzender des Vorstands, ThyssenKrupp AG



Timotheus Höttges
Vorstandsvorsitzender, Deutsche Telekom AG



Dr. Werner Hoyer
Präsident, Europäische Investitionsbank



Martina Koederitz
Vorsitzende der Geschäftsführung, IBM Deutschland GmbH



Bernhard Mattes
Präsident, AmCham Germany



David McAllister
MdEP, ehemaliger Ministerpräsident von Niedersachsen



Michael Reuther
Vorstandsmitglied, Commerzbank AG



David A. Ricks
Senior Vice President, Eli Lilly and Company, US-Co-Chair, Trans-Atlantic Business Dialogue



Kasper Rorsted
Vorsitzender des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA



VERANSTALTER



IN KOOPERATION MIT



MITVERANSTALTER



PARTNER



MEDIENPARTNER



Weitere Informationen:

Karin Gangl, F.A.Z.-Institut, Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main, T +49 69 7591-2217, E transatlantikkonferenz@faz-institut.de

www.transatlantikkonferenz.de



Save the Date

Compliance Business: 3. Frankfurter Compliance Talk am 23.09.2014

Alle Quartale wieder: Zum nun schon dritten Mal laden wir, der Deutsche AnwaltSpiegel, und unser Kooperationspartner Recomind Compliance-Officer und Compliance-Manager, Mitarbeiter von Unternehmensrechtsabteilungen und Anwälte zum „Frankfurter Compliance Talk“ ein. Wie immer im Presseclub bei „Herr Franz“ im Westend. Am 23.09.2014 starten wir um 17.00 Uhr, dieses Mal mit einem Koreferat: Rechtsanwalt und Banksyndikus Dr. Robert Müller und Rechtsanwalt Jan Erik Windhorst (Freshfields) sprechen über „Regulatorische Untersuchungen im Finanzsektor – aktuelle Themen und Trends“. Im Anschluss daran geht die – in der Regel lebhafteste – Diskussion über in ein Fachgespräch in entspannter Atmosphäre bei Fingerfood & Wein. Anmelden können Sie sich gleich [HIER](#). Die Teilnahme ist kostenfrei. (tw)



Rechtsprechung

BFH ruft BVerfG an: Ist die Mindestbesteuerung verfassungswidrig?

In seinem Urteil vom 22.08.2012 (Az. I R 9/11) hat der I. Senat des BFH entschieden, dass die sogenannte Mindestbesteuerung gemäß § 10d Abs. 2 EStG „in ihrer Grundkonzeption“ nicht verfassungswidrig ist. Das Gericht ist nun aber davon überzeugt, dass das nur für den „Normalfall“ gilt, nicht jedoch dann, wenn der vom Gesetzgeber beabsichtigte lediglich zeitliche Aufschub der Verlustverrechnung in einen endgültigen Ausschluss der Verlustverrechnung hineinwächst und damit ein sogenannter Definitiveffekt eintritt. Der I. Senat des BFH hat deswegen durch Beschluss vom 26.02.2014 (Az. I R 59/12) das BVerfG im Rahmen eines Normenkontrollersuchens zur Verfassungsprüfung angerufen.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuersubjekts abschöpfen. Ihre Bemessungsgrundlage ist deshalb das „Nettoeinkommen“ nach Abzug der Erwerbsaufwendungen. Fallen die Aufwendungen nicht in demjenigen Kalenderjahr an, in dem die Einnahmen erzielt werden, oder übersteigen sie die Einnah-

men, so dass ein Verlust erwirtschaftet wird, ermöglicht es das Gesetz, den Verlustausgleich auch über die zeitlichen Grenzen eines Bemessungszeitraums hinweg vorzunehmen (überperiodischer Verlustabzug). Seit 2004 ist dieser Verlustabzug begrenzt: 40% der positiven Einkünfte oberhalb eines Schwellenbetrags von 1 Million Euro werden auch dann der Ertragsbesteuerung unterworfen, wenn bisher noch nicht ausgeglichene Verluste vorliegen (Mindestbesteuerung). Damit wird die Wirkung des Verlustabzugs in die Zukunft verschoben.

Im Streitfall musste eine Kapitalgesellschaft eine ihr zustehende Geldforderung zu einem Bilanzstichtag in voller Höhe auf null abschreiben, wodurch ein Verlust entstand. Zwei Jahre später kam es zu einer gegenläufigen Wertaufstockung, was einen entsprechenden Gewinn zur Folge hatte. Eine vollständige Verrechnung des Verlusts mit dem Gewinn im Wege des Verlustabzugs scheiterte im Gewinnjahr an der Mindestbesteuerung. Mittlerweile war die Kapitalgesellschaft insolvent geworden, so dass sich der nicht ausgeglichene Verlust steuerlich auch in der Folgezeit nicht mehr auswirken konnte. In dem dadurch bewirkten Definitiveffekt der Mindestbesteuerung sieht der BFH einen gleichheitswidrigen Eingriff in den Kernbereich des ertragsteuerrechtlichen

Nettoprinzips. Darüber, ob das zutrifft, wird nun das BVerfG zu entscheiden haben. (tw)



Deals

Alles eingepackt: Sonoco setzt auf Reed Smith bei Erwerb der Weidenhammer Packaging Group

Reed Smith hat den US-amerikanischen Verpackungsspezialisten Sonoco Products umfassend bei der Akquisition der Weidenhammer Packaging Group mit Sitz in Hockenheim beraten. Die Tätigkeit umfasste neben der Akquisitions- und gesellschaftsrechtlichen Beratung auch die Beratung zum Immobilien- und Arbeitsrecht sowie zu IP und Fusionskontrolle. Der Kaufpreis beträgt 286 Millionen Euro. Die Transaktion unterliegt noch der Freigabe durch die Kartellbehörden und wird voraussichtlich im vierten Quartal 2014 abgeschlossen werden.

Sonoco, das größte und diversifizierte Verpackungsunternehmen weltweit, kann durch die Akquisition den Ausbau seines internationalen Netzwerks vorantreiben und seinen Umsatz signifikant steigern. Die Weidenhammer Packaging Group beschäftigt rund 1.100 Mitarbeiter und unterhält 13 Produk-

tionsstätten, davon fünf in Deutschland, sowie einzelne Werke in Belgien, Frankreich, Griechenland, den Niederlanden, Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Chile und Russland. Neben Kombidosen, Kombitrommeln und Schmuckdosen produziert Weidenhammer auch spezielle stabile Kunststoffbehälter im hochmodernen Dünnwand-Spritzgussverfahren mit In-mold-Labeling. Weidenhammer beliefert Kunden aus den Bereichen Nahrungsmittel, Getränkpulver, Tabakwaren, Süßwaren, Körperpflege, Tierfutter, Pharmazeutische Produkte sowie Haus- und Gartenprodukte.

Sonoco ist ein globaler Anbieter von Verpackungen für Konsumgüter, industrielle Produkte, zum Schutz, für Displays und von Services für die Verpackungslieferkette. Das Unternehmen beschäftigt mehr als 19.000 Mitarbeiter in 335 Niederlassungen in 33 Ländern und beliefert einige der weltweit bekanntesten Marken in rund 85 Ländern.

Berater Sonoco – Reed Smith: Deutschland: Constantin Conrads, Dr. Michael Fischer (beide Federführung Deutschland; Corporate/M&A), Thomas Gierath (Tax), Florian Keller (Corporate/M&A), Sabine Meinert (Immobilienrecht), Dr. Sarah Helml (Immobilienrecht), Claudia Röthlingshöfer (Arbeitsrecht), Daja Apetz-Dreier (IP, alle Reed Smith, München). London:

Marjorie Holmes (Kartellrecht). USA: Lex Eley, Caroline Klocko (beide Federführung; Corporate/M&A, sowie ein Team weiterer Anwälte, alle Washington, D.C.).

Macquarie Capital: Financial Advisor. Berater Weidenhammer Packaging Group – DLA Piper: Dr. Isaschar Nicolaysen, Dr. Jens-Peter Eikhoff (beide Federführung; Corporate/M&A). (tw)

Unter Dach und Fach: Taylor Wessing berät erstmals die Deutsche Annington beim Erwerb eines Immobilienportfolios mit über 5.000 Wohnungen

Taylor Wessing hat erstmals die Deutsche-Annington-Immobilien-Gruppe im Rahmen einer Portfoliotransaktion beraten. Ein Team um die erfahrenen Real-Estate-Partner Daniel Ajzensztejn und Anja Fenge hat das deutsche Wohnungsunternehmen bei dem Erwerb von mehr als 5.000 Wohnungen und rund 210 Gewerbeeinheiten – überwiegend in Berlin, Dresden, Jena, Leipzig und Erfurt – begleitet. Verkäufer waren die CitCor Residential Holdings S.à r.l. (Citcor) und Corpus Sireo. Das Gesamtportfolio umfasst eine Wohn- und Nutzfläche von mehr als 344.000 Quadratmetern. Über den Kaufpreis haben die Parteien Still-schweigen vereinbart. Das Signing der

Transaktion ist am 29.08.2014 erfolgt. Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt von bestimmten Vollzugsbedingungen. Das Closing wird für den Jahreswechsel erwartet, der Vollzug der Integration für den Jahresanfang 2015.

Für die Deutsche Annington ist die Transaktion Bestandteil der angekündigten Wachstumsstrategie insbesondere durch die Akquisition neuer, qualitativ hochwertiger Portfolien. Der Kauf entspricht darüber hinaus den kommunizierten Akquisitionskriterien der Deutschen Annington auch unter Berücksichtigung des stabilen Ratings BBB durch Standard & Poor's. Die neu erworbenen Wohnungen liegen in Wachstumsstandorten in Deutschland. Das Paket schließt ferner geographische Lücken im Portfolio des Wohnungsunternehmens. Mit einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 5,52 Euro entsprechen die monatlichen Kaltmieten darüber hinaus dem Anspruch des Unternehmens, bezahlbaren Wohnraum auch in Ballungsräumen sicherzustellen.

Berater Deutsche Annington – Taylor Wessing: Daniel Ajzensztejn, Anja Fenge (beide Federführung, beide Partner), Sven Kahlert (Counsel), Associates: Matthias Laas, Katja Schmidt, Hannes Tutt, Daniel Graska (alle Real Estate, alle Hamburg), Kai Greve (Steuern), Marco Hartmann-Rüppel

(Kartellrecht), Jens Wiesner (Finance – alle Partner, alle Hamburg).

Berater Citcor und Corpus Sireo – Mayer Brown: Jörg Lang (Federführung), Frank Endebrock (beide Real Estate, beide Partner), Elmar Günther (Counsel, Real Estate) – alle Frankfurt am Main.

Berater Deutsche Annington inhouse: Dr. Thomas Görgemanns, Daniela Renner, Dr. Armin Huthner. (tw)

Auf dem Weg nach Osten: LBBW verkauft tschechische Tochtergesellschaft mit CMS

Die russische Expobank übernimmt die tschechische Tochtergesellschaft der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Die LBBW verkauft sämtliche Aktien ihrer Tochtergesellschaft mit ihren 18 Filialen in Tschechien und setzt damit die Fokussierung auf ihr regionales Kerngeschäft fort.

Ein Team von CMS um die Lead-Partner Dr. Thomas Meyding und Dr. Claus-Peter Fabian hat in dieser grenzübergreifenden Transaktion die LBBW von Anfang an umfassend beraten. CMS berät den Mandanten LBBW bereits seit vielen Jahren. Im Jahr 2008 hatte die Landesbank die Bank von der Bawag-Gruppe gekauft. Seither war die LBBW Alleinaktionärin.

CMS Deutschland: Thomas Meyding (Corporate/M&A, Private Equity), ▶

Claus-Peter Fabian (Corporate/M&A, Private Equity, Joint Ventures), Slaven Kovacevic (Corporate/M&A, Private Equity), Tobias Grau (Corporate/M&A).

CMS Prag: Helen Rodwell (Corporate, Private Equity), Pavla Kreckova (Banking & Finance, Infrastructure & Project Finance), Mark Segall (Banking & Finance, Private Equity), Lukas Janicek (Corporate), Patrik Przychoda (Corporate), Miroslav Kovar (Banking & Finance). (tw)

GHD vertraut bei Übernahme durch Nordic Capital auf Dechert

Dechert LLP hat die GHD Gesundheits GmbH Deutschland („GHD“) hinsichtlich sämtlicher fusionskontrollrechtlichen Aspekte beim Einstieg von Nordic Capital Fund VIII, einem von mehreren Fonds des Private-Equity-Hauses Nordic Capital, beraten. GHD ist ein führendes Unternehmen im Bereich der ambulanten Gesundheits- und Therapiedienstleistungen in Deutschland und versorgt ambulante Patienten mit medizinischen Produkten und produktbezogenen Dienstleistungen. Nordic Capital verfügt im Gesundheitsbereich über weitreichende Erfahrung durch eine hohe Anzahl aktueller und ehemaliger Beteiligungen. Im deutschen Gesundheitsmarkt waren Nordic-Capital-Fonds zuletzt insbesondere durch Investitionen

in Unternehmen wie Convatec, Atos Medical und Permobil aktiv. Die Transaktion wurde bei der EU-Kommission angemeldet und von dieser freigegeben.

Die fusionskontrollrechtliche Beratung von GHD lag in den Händen von Partner Prof. Dr. Hans Jürgen Meyer-Lindemann und Counsel Clemens Graf York von Warthenburg, Brüssel/Frankfurt am Main. (tw)

Auf den Punkt: BENTELER setzt bei Erwerb von zwei Standorten der WILCO Wilken Lasertechnik auf Mayer Brown

Mayer Brown hat die BENTELER-Gruppe beim Erwerb von zwei Standorten der insolventen WILCO Wilken Lasertechnik GmbH & Co. KG beraten. WILCO Wilken ist ein Unternehmen im Bereich Laserschneidtechnologie und Erodieretechnik. Zu den Kunden der Gesellschaft gehören insbesondere Unternehmen aus der Automobil- und Automobilzulieferindustrie. Das Unternehmen wurde 1979 gegründet und unterhielt vor der Transaktion insgesamt fünf Standorte.

Das Team von Mayer Brown bildeten Carsten Flaßhoff (Federführung, Corporate, Düsseldorf), Dr. Jens Peter Schmidt (Kartellrecht, Brüssel), Dr. Nicolas Rößler (Employment & Benefits, Frankfurt am Main), Counsel Dr. Malte Richter (Cor-

porate, Frankfurt am Main) und die Associates Dr. Roman Wille (Corporate, Düsseldorf) und Dr. Michael Hofmann (Kartellrecht, Brüssel). (tw)

Sozietäten

Cool gelöst: Ashurst bringt Umschuldung von Verbindlichkeiten der AHT Cooling Systems über die Bühne

Ein standortübergreifendes Ashurst-Team aus Frankfurt am Main und London hat ein Bankenkonsortium, bestehend aus Commerzbank AG, Société Générale-CIB, UniCredit Group und ING-DiBa, in Bezug auf die erfolgreiche Verhandlung und den Abschluss einer Refinanzierung von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 408 Millionen Euro für AHT Cooling Systems beraten. AHT Cooling Systems entwickelt und vermarktet steckerfertige Kühl- und Tiefkühlssysteme für Supermärkte sowie für die Eiscreme- und Getränkeindustrie. Das Unternehmen setzt auf den Trend zu Geräten mit integriertem Kühlkompressor, die umweltfreundlicher und leichter zu installieren sein sollen als Geräte mit externem Kompressor. AHT Cooling Systems wurde im September 2013 von dem PE-Investor Bridgepoint übernommen.

Die refinanzierten Kreditlinien werden zum einen für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an die Anteilseigner und zum anderen für die andauernde Weiterentwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit verwendet.

Das Ashurst-Team wurde von der Frankfurter Finance-Partnerin Anne Grewlich geführt. Sie wurde unterstützt von Senior Associate Dr. Endrik Kramski (Finance, Frankfurt am Main), Senior Associate Callum McPherson sowie Associate Kathryn Marle (beide Finance, London). (tw)

London calling: Thomas Schulz neuer Leiter des Noerr-Büros – stärkere Ausrichtung auf Finanzdienstleister und regulierte Industrien

Seit dem 01.09.2014 hat Dr. Thomas Schulz die Leitung des Londoner Büros von Noerr von Dr. Hans Radau übernommen. Radau, der den Standort seit der Eröffnung 2010 aufgebaut hat, wird künftig wieder von München aus tätig sein. Mit dem Wechsel verbunden ist eine stärkere Fokussierung des Londoner Büros auf die Beratung von Finanzdienstleistern, Fonds und Unternehmen aus regulierten Branchen.

Seit der Eröffnung hat das Büro in der britischen Finanzmetropole zur 

Internationalisierung des Geschäfts der Kanzlei beigetragen. Von London aus werden grenzüberschreitende M&A-Transaktionen und Restrukturierungen betreut, Investoren bei ihren Engagements insbesondere in BRIC-Staaten begleitet sowie Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister und VC-Investoren beraten.

„Insbesondere Private-Equity-Häuser, Hedge- und Debt-Fonds sowie Finanzintermediäre werden von dieser neuen Ausrichtung unseres Büros profitieren“, betont Thomas Schulz. „Dabei wollen wir auch unsere führenden Praxisgruppen für Restrukturierungen und Immobilientransaktionen im wichtigen Londoner Markt noch stärker verfügbar machen.“ Der langjährige Noerr-Partner ist auf PE- und M&A-Transaktionen auf Seiten von Strategen und Finanzinvestoren spezialisiert, begleitet regelmäßig internationale Beteiligungserwerbe und Veräußerungen und berät auch im Rahmen der zugrundeliegenden Finanzierungen. Hans Radau, international anerkannter Experte für Transaktionsfinanzierungen und Fondsstrukturierungen, wird vom Standort München aus insbesondere das Geschäft im Bereich Venture Capital weiter vorantreiben. (tw)

Freie Fahrt im Norden: Freshfields und PwC Legal begleiten HOCHTIEF-Konsortium bei bislang größtem PPP-Projekt zum A7-Ausbau

Freshfields Bruckhaus Deringer hat ein Konsortium aus HOCHTIEF PPP Solutions, dem institutionellen Investor Dutch Infrastructure Fund (DIF) und dem mittelständischen norddeutschen Bauunternehmen KEMNA BAU rechtlich beraten beim Abschluss der Projektverträge sowie der Finanzierungsverhandlungen für den Ausbau der Bundesautobahn A7 in Schleswig-Holstein und Hamburg. Das Projekt ist die bislang größte öffentlich-private Partnerschaft (PPP) in Deutschland.

An der Projektgesellschaft Via Solutions Nord zum Ausbau der A7 hält HOCHTIEF PPP Solutions 49%, DIF und KEMNA BAU sind mit 41% bzw. 10% beteiligt. Das Konsortium wird einen etwa 65 Kilometer langen Abschnitt der A7 zwischen den Dreiecken Hamburg-Nordwest und Bordschholm planen, finanzieren und auf sechs bis acht Fahrspuren ausbauen. Neben weiteren Bauwerken werden auch 49 Brücken entlang der Strecke neu- oder umgebaut. Die Baukosten liegen bei zirka 600 Millionen Euro. Die A7 ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Achsen Deutschlands und verbindet zugleich die skandinavischen Länder mit Mitteleuropa. Nach

Fertigstellung wird ein rund 6 Kilometer langer Abschnitt der A7 an das Land Schleswig-Holstein übergeben, weitere etwa 59 Kilometer wird das Konsortium bis 2044 betreiben und unterhalten. Das Projekt startete am 01.09.2014, die Fertigstellung erfolgt Ende 2018.

HOCHTIEF hat mit dem Ausbau der A4 in Thüringen und der A8 in Bayern und Baden-Württemberg bereits zuvor öffentlich-private Partnerschaften im Fernstraßenbau erfolgreich realisiert. Zudem will sich HOCHTIEF verstärkt auf das Infrastrukturgeschäft rund um Verkehr, Energie und Städtebau konzentrieren. Freshfields verfügt aus der vorangegangenen Beratung von HOCHTIEF sowie von großen PPP-Projekten ebenfalls über reiche Praxiserfahrung in diesem Sektor.

Das beratende internationale Freshfields-Team für das HOCHTIEF-Konsortium umfasste die Spezialisten für öffentliches Wirtschaftsrecht Dr. Michael Schäfer, Felix Fischer und Lina Joana Hantelmann, außerdem die Finanzrechtler Dr. Daniel Reichert-Facilides, Gabriela Rocha Gomes Strieder, Bernhard Kaiser, Charlotte Sluka, Marcus Mackenzie, Gabby Herron, Jenny McIvor und Josh Gabriel sowie zu steuerlichen Aspekten Jacques Grosskreuz.

Zum Vergaberecht beriet PwC Legal mit Dr. Friedrich Ludwig Hausmann und Dr. Gerung von Hoff. (tw)

Schallmauer durchbrochen: Luther steigert Umsatz in Deutschland auf 101,5 Millionen Euro

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hat im Geschäftsjahr 2013/14, das am 30.06.2014 endete, in Deutschland einen Umsatz in Höhe von 101,5 Millionen Euro erzielt. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von 9,6% gegenüber dem Vorjahr. Damit konnte die Kanzlei hierzulande erstmals die Umsatzschwelle von 100 Millionen Euro überschreiten. Auch das internationale Geschäft von Luther hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr gut entwickelt: Inklusiv der Auslandsstandorte hat Luther insgesamt 114 Millionen Euro umgesetzt, was ein Plus von 12,4% bedeutet. Die Zahl der Berufsträger in Deutschland ist mit 294 Anwälten und Steuerberatern gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (281), zudem hat sich die Zahl der Equity-Partner von 63 auf 67 erhöht. Im Ausland haben weitere 70 Rechtsanwälte sowie nach jeweiligem Landesrecht qualifizierte Berufsträger beraten.

Dr. Markus Sengpiel, Managing Partner von Luther: „Dieses Resultat verdeutlicht, dass unsere Strategie stimmt: Wir bieten unseren Mandanten echte Full-Service-Beratung mit internationaler Einbindung, also ein maßgeschneidertes Beratungsangebot in allen operativen und strategischen Fragen. Ein wichtiger ▶

Aspekt ist dabei – neben unserer hohen regionalen Präsenz in Deutschland – unser Auslandsgeschäft, das sich ebenfalls hervorragend entwickelt hat. Auch hier werden wir unsere bestehenden Ressourcen intensivieren und genau prüfen, wo sich weiteres Engagement lohnt.“

Seine Co-Managing-Partnerin bei Luther, Elisabeth Lepique, ergänzt: „Das Ergebnis spricht für die exzellente Arbeit, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit geleistet haben. Es ist zudem die Bestätigung für das Management, die Full-Service-Strategie von Luther kontinuierlich weiterzuführen. Wesentliches Fundament dieses Ansatzes ist unsere feste Verankerung im gehobenen und großen Mittelstand, insbesondere auch bei Familienunternehmen sowie der öffentlichen Hand. Gleichzeitig ist es uns gelungen, beim Kerngeschäft von Luther zunehmend in den Fokus der DAX-Unternehmen zu rücken und unsere internationale Vernetzung, vor allem auch mit Blick auf den asiatischen Markt, weiter auszubauen. Auf diese Stärken werden wir uns auch in den kommenden Jahren konzentrieren.“ (tw)

Public Sector

Günstiger ans Ziel: Rhein-Ruhr-Express startet Darlehenswettbewerb mit Heuking-Team um Ute Jasper

Die Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen sowie der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord haben die Darlehensvergabe für den Rhein-Ruhr-Express (RRX) europaweit gestartet. Es geht um Kredite bis zu 900 Millionen Euro. Den Wettbewerb hat das Vergabeteam von Heuking Kühn Lüer Wojtek um die renommierte Wettbewerbspezialistin Ute Jasper konzipiert.

„Der Wettbewerb um die günstigste Finanzierung ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des RRX. Die Aufgabenträger setzen auch hier konsequent auf transparente Verfahren, um das RRX-Projekt noch effizienter zu gestalten“, erläutert Jasper. Der Darlehenswettbewerb ergänzt die Ausschreibungen um Fahrzeuge und Betrieb. Alle Verfahren laufen planmäßig und sollen im Winter abgeschlossen werden. Jasper leitet ein Team von spezialisierten Anwälten, das die Aufgabenträger bei diesem komplexen Projekt unterstützt. Neben Experten für Vergabe- und Vertragsrecht gehören auch Spezialisten für Beihilferecht,

Finanzrecht, europäisches und nationales Verkehrsrecht, Insolvenzrecht und Arbeitsrecht dazu. (tw)

Personal

Mayer Brown baut deutsche Praxis im Bereich Banking & Finance aus

Mayer Brown baut ihre deutsche Praxis im Bereich Banking & Finance aus: Dr. Patrick Scholl (40) wechselte zum 01.09.2014 als Partner in das Frankfurter Büro von Mayer Brown und verstärkt den Bereich Debt Capital Markets & Derivatives.

Scholl kommt von Allen & Overy, wo er als Counsel im Bereich International Capital Markets tätig war. Seine Beratungspraxis umfasst klassische Fremdkapitalprodukte, Emissionsprogramme für Unternehmen und Banken sowie derivative Anlageprodukte. In den vergangenen Jahren hat Scholl einen Schwerpunkt entwickelt in der Beratung von OTC-Derivaten und dem Clearing von Finanzprodukten über zentrale Gegenparteien – insbesondere bei der Erstellung von Clearinghausregelwerken und Kundenclearingdokumentationen – sowie der Umsetzung der europäischen Derivateverordnung (EMIR).

„Der Zugang von Patrick Scholl ist ein Baustein in der Wachstumsstrate-

gie, die wir für die deutsche Praxis von Mayer Brown verfolgen“, sagt Dr. Guido Zeppenfeld, Managing Partner Germany und Co-Head der globalen Praxis Employment & Benefits (EBG). „Wir stärken mit ihm unsere breitaufgestellte Bank- und Finanzmarktpraxis, die zu den Kernkompetenzen von Mayer Brown weltweit und in Deutschland zählt.“ (tw)

Dr. Philipp Pröbsting neu im Immobilienrechtsteam von Luther in Düsseldorf

Die Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hat Dr. Philipp Pröbsting (37) zum 01.09.2014 als Partner für das Düsseldorf-Büro gewonnen. Vor seinem Wechsel war Pröbsting, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, rund sechs Jahre für Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB in Mönchengladbach tätig, zuletzt als Partner.

Im Fokus seiner Tätigkeit steht die Beratung im Architekten- und Ingenieurrecht, Bauvertragsrecht und Immobilienrecht. Der Rechtsanwalt begleitet Unternehmen in streitigen Auseinandersetzungen vor Gericht und vor Schiedsgerichten. Zudem berät er in Bauprojekten zur Vertragsgestaltung und zum Vertragsmanagement. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Begleitung in Fragen des Urhe- ▶

berrechts sowie des Wettbewerbsrechts – sowohl bei der Vertragsgestaltung als auch in gerichtlichen Streitigkeiten.

Durch den Zugang setzt Luther den strategischen Ausbau des Düsseldorfer Büros fort: Anfang Juli 2014 verstärkte die Kanzlei den Bereich Mergers & Acquisitions durch ein fünfköpfiges Team um Dr. Eckart Petzold. Im August 2014 gewann sie zudem den M&A-Experten Dr. Michael Krömker von Linklaters als Partner für den Düsseldorfer Standort. (tw)

King & Wood Mallesons SJ Berwin verstärkt Internationale Fonds- und Steuerrechtspraxis mit Lutz Boxberger als Counsel

King & Wood Mallesons SJ Berwin baut die Internationale Fonds- und Steuerrechtspraxis in Deutschland mit einem neuen Counsel weiter aus. Lutz Boxberger wechselte von der Kanzlei WEITNAUER zum 01.09.2014 in das Münchener Büro der Sozietät.

Boxberger ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Er ist spezialisiert auf Steuer- und Aufsichtsrecht mit einem besonderen Schwerpunkt auf Fondsstrukturierung. Er berät Initiatoren von und Investoren in alternative Investments vollumfänglich an der Schnittstelle zwischen Steuer- und Investmentrecht. Nach Stationen in der

Hessischen Finanzverwaltung und bei Debevoise & Plimpton in Frankfurt am Main war Boxberger bereits von 2009 bis 2011 bei King & Wood Mallesons SJ Berwin als Associate tätig. Insbesondere im Rahmen der neuen Regulierung der Finanzmärkte in Europa, die einen fundamentalen Paradigmenwechsel für den Bereich der alternativen Investments bedeutet, nimmt er aktiv am Diskurs zu aktuellen steuer- und aufsichtsrechtlichen Themen teil und fördert diesen, etwa als Mitherausgeber des ersten deutschen Kommentars zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zur Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds mit Bezügen zum AIFM-StAnpG.

Sonya Pauls, Co-Managing Partner Germany, kommentiert: „Wir freuen uns sehr über die Rückkehr von Lutz Boxberger und setzen mit seiner umfassenden Expertise und fachlichen Exzellenz das Wachstum in unseren Kernbereichen fort. Dies ist ein weiterer erfolgreicher Schritt für die Praxis in Deutschland.“ (tw)

Von Oppenhoff zu Norton Rose Fulbright: Maxim Kleine wechselt nach Hamburg

Norton Rose Fulbright verstärkt ihr deutsches Kartellrechtsteam durch den Wettbewerbsrechtler Dr. Maxim Kleine (40). Er kommt von Oppenhoff & Partner, wo er die

Kartell- und Wettbewerbspraxis leitete. Er wechselt zum 01.10.2014 als Partner an den Hamburger Standort von Norton Rose Fulbright. Maxim Kleine verfügt über langjährige Erfahrung im deutschen und europäischen Kartellrecht – insbesondere in Kartellverfahren vor dem Bundeskartellamt und der Europäischen Kommission –, in der deutschen und europäischen Fusionskontrolle, mit der Ausgestaltung von Kooperationen und Gemeinschaftsunternehmen sowie in Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren. Neben der Beratung in streitigen Angelegenheiten fokussiert sich Kleine auf die laufende kartellrechtliche Beratung in Vertragsangelegenheiten, etwa bei der Gestaltung von Vertriebssystemen. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf unternehmensinternen Maßnahmen zur Prävention von Kartellrechtsverstößen. Kleine wird eng mit dem kartellrechtlichen Team um Dr. Matthias Nordmann in München und den Kartellrechtspartnern Michael Jürgen Werner und Christian Filippitsch in Brüssel zusammenarbeiten. (tw)

Literatur

Thought Leadership – Im Gespräch: Bruno Mascello und Renata Jungo Brünger

In der Serie hochkarätiger Interviews zu aktuellen Fragen des Rechtsmarkts spricht Dr. Bruno Mascello (Universität St. Gallen) mit lic.iur. Renata Jungo Brünger, LL.M., (Daimler AG), über ihre täglichen Herausforderungen als Head of Legal Department der Daimler AG und über Leadership-bezogene Themen mit einem besonderen Fokus auf Frauen, etwa auf Gleichstellung, Beförderung und Karriereplanung. Im Zuge einer stetig wachsenden Zahl von Studentinnen der Rechtswissenschaften, des zunehmenden „War for Talents“ und der zahlreichen Herausforderungen bezüglich der Mitarbeiterrekrutierung und -förderung bringt dieses Interview ein auch im deutschen Rechtsmarkt immer wichtiger werdendes Thema auf den Punkt. Die Einzelheiten erfahren Sie [HIER](#). (tw) ◀

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 24. September 2014.

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 31 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.

**Christoph Abel**

IKB Deutsche Industriebank AG, Legal Counsel, Düsseldorf

christoph.abel@ikb.de

**Dr. Conrad Albert**

ProSiebenSat.1 Media AG, Vorstand, München

conrad.albert@prosiebensat1.com

**Carsten Beisheim**

Wüstenrot & Württembergische AG, Chefsyndikus und Leiter Recht und Compliance, Stuttgart

carsten.beisheim@ww-ag.com

**Peter Bokelmann**

TRUMPF GmbH + Co. KG, Leiter Zentralbereich Recht und Gesellschaftspolitik, Ditzingen

peter.bokelmann@de.trumpf.com

**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S., Kaufmännischer Leiter, Saint-Ouen

heiko.carrie@fr.bosch.com

**Dr. Martin Dannhoff, LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA, Konzernrechtsabteilung/Corporate Legal Department, Gütersloh

martin.dannhoff@bertelsmann.de

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber of Commerce, Inc., Rechtsanwältin, Head of Legal Department, New York

sgellert@gaccny.com

**Dr. Ulrich Hagel**

Bombardier Transportation GmbH, Senior Expert Dispute Resolution, Berlin

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com

**Michael Junge**

SAP AG, Group General Counsel, Chefsyndikus, Global Legal Department, Walldorf

michael.junge@sap.com

**Dr. Christian Kaeser**

Siemens AG, Leiter Konzernsteuerabteilung, München

christian.kaeser@siemens.com

**Dr. Donatus Kaufmann**

ThyssenKrupp AG, Vorstand Recht und Compliance

donatus.kaufmann@thyssenkrupp.com

**Dr. Uta Klawitter**

Fresenius SE, General Counsel, Bad Homburg

uta.klawitter@fresenius.com

**Dr. Jürgen Klowait**

Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.com

**Georg Kordges**

LL.M., ARAG SE, Leiter der Hauptabteilung Recht, Düsseldorf

georg.kordges@arag.de

**Martin Mildner**

Otto Group, General Counsel, Head of M&A, Hamburg

martin.mildner@ottogroup.com

**Weitere Fachbeiräte
auf der Folgeseite**



**Peter Nägele**

Siemens AG, General Counsel Energy Sector, Erlangen

peter.naegele@siemens.com

**Dr. Klaus Oppermann**

Gewerblicher Rechtsschutz Volkswagen AG, Wolfsburg

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Kurt L. Frhr. von Poelnitz**

LL.M., IBM Global Business Services, Europe, Senior Counsel, London

vonpoelnitz@uk.ibm.com

**Melanie Poepping, MBA**

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

melanie.poepping@db.com

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business Services GmbH, Attorney at Law, Leverkusen

ute.rajathurai@bayer.com

**Dr. Georg Rützel**

General Electric Deutschland Holding GmbH, General Counsel Germany, Frankfurt am Main

Georg.Ruetzel@ge.com

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG, Head of Transaction Advisory, Legal Counsel, Wiesbaden

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Christian Steinberger**

VDMA, Leiter Rechtsabteilung, Frankfurt am Main

christian.steinberger@vdma.org

**Regina Thums**

Otto Bock Holding GmbH & Co. KG, Head of Legal Department, Duderstadt

regina.thums@ottobock.de

**Dr. Martin Wagener**

AUDI AG, Leiter Zentraler Rechtsservice/General Counsel, Ingolstadt

martin.wagener@audi.de

**Dr. Klaus-Peter Weber**

Goodyear Dunlop, Leiter Recht & Compliance D-A-CH, Hanau/Brüssel

klaus-peter.weber@goodyear-dunlop.com

**Heiko Wendel**

Rolls-Royce Power Systems AG, Chief Integrity & Compliance Officer, Friedrichshafen

heiko.wendel@rrpowersystems.com

**Dr. Matthias Wiedenfels**

STADA Arzneimittel AG, Vorstand für Unternehmensentwicklung & Zentrale Dienste, Bad Vilbel

matthias.wiedenfels@stada.com

**Arne Wittig**

ThyssenKrupp AG, Group General Counsel, Head of Corporate Center Legal, Essen

arne.wittig@thyssenkrupp.com

**Solms U. Wittig**

Linde AG, Chief Legal Officer, München

solms.wittig@linde.com

**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeitsrechtler in Unternehmen, Präsident, München

alexander.zumkeller@bvau.de

**Acker Görling Schmalz
Rechtsanwälte PartG**
Dr. Helmut Görling
Bockenheimer Landstraße 33–35
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 76 80 73 121
Fax: 069 76 80 73 20
h.goerling@ags-legal.com
www.ags-legal.com

**anchor Rechtsanwälte
Partnergeseellschaft**
Dr. Christoph Herbst
Prinzregentenstraße 78
81675 München
Telefon: 089 287881 0
Fax: 089 287881 29
Christoph.Herbst@anchor.eu
www.anchor.eu

Ashurst LLP
Reinhard Eyring
OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2–4
60306 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9711 26
Fax: 069 9720 5220
reinhard.eyring@ashurst.com
www.ashurst.com

**BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Heinrich Meyer
Westhafen Tower
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 756095 414
Fax: 069 756095 441
heinrich.meyer@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com

Bird & Bird LLP
Dr. Alexander Schröder-Frerkes
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 200560 00
Fax: 0211 200560 11
alexander.schroeder-frerkes@
twobirds.com
www.twobirds.com

**BOEHMERT & BOEHMERT
Anwaltspartnerschaft mbB**
Prof. Dr. Christian Czychowski
Meinekestraße 26
10719 Berlin
Telefon: 030 2360 767-0
Fax: 030 2360 767 21
Czychowski@boehmert.de
www.boehmert.de

BTU SIMON
Eberhard Simon
Maffeistraße 3
80333 München
Telefon: 089 290817 0
Fax: 089 290817 11
Eberhard.Simon@btu-group.de
www.btu-group.de

**Buse Heberer Fromm
Rechtsanwälte Steuerberater
PartG**
Beate Dünschede
Königsallee 100
40215 Düsseldorf
Telefon: 0 211 38800 88
Fax: 0 211 373678
duenschede@buse.de
www.buse.de

Dentons
Andreas Ziegenhagen
Markgrafenstraße 33
10117 Berlin
Telefon: 030 26473 0
Fax: 030 26473 133
Andreas.ziegenhagen@
dentons.com
www.dentons.com

FPS Rechtsanwälte & Notare
Fuencisla Heiß
Eschersheimer Landstraße 25–27
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95957 3196
Fax: 069 95957 244
heiss@fps-law.de
www.fps-law.de

**HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte**
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83–85
70192 Stuttgart
Telefon: 0711 22744-27
Fax: 0711 22744-58
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de

Heuking Kühn Lüer Wojtek
Dr. André-M. Szesny
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 600 55 217
Fax: 0211-600 55 210
a.szesny@heuking.de
www.heuking.de

**Bucerius Center
on the Legal Profession**
Markus Hartung
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 30706 267
Fax: 040 30706 269
Markus.hartung@law-school.de
www.bucerius-clp.de

FORATIS AG
Achim Bönningshaus
Kurt-Schumacher-Straße 18–20
53113 Bonn
Telefon: 0228 9 57 50 80
Fax: 0228 9 57 50 87
achim.boenninghaus@
foratis.com
www.foratis.com

**Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 29097 0
Fax: 089 29097 200
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de

KAYE SCHOLER LLP
Ingrid M. Kalisch und
Dr. Martin Weger
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 25494 0
Fax: 069 25494 544
ingrid.kalisch@kayescholer.com
martin.weger@kayescholer.com
www.kayescholer.com

King & Spalding LLP
Mario Leißner
Tanusus Turm
Tanusustor 1
60310 Frankfurt am Main
Telefon: 069 257 811 000
Fax: 069 257 811 100
Frankfurt@kslaw.com
www.kslaw.com

**KING & WOOD MALLESONS
SJ BERWIN**
Dr. Stefan Krüger
Atrium am Opernplatz
Bockenheimer Anlage 46
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 505032 113
Fax: 069 505032 499
stefan.krueger@sjberwin.com
www.sjberwin.com

Klinkert Zindel Partner
Dr. Friedrich Klinkert
Taunusanlage 15
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 972 65 60 0
Fax: 069 972 65 60 99
info@klinkert.pro
www.klinkert.pro

**German American Chamber
of Commerce, Inc.**
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004
Telefon: 001 (212) 974 8846
Fax: 001 (212) 974 8867
legalservices@gacny.com
www.gacny.com

Recommind GmbH
Peter Gottschalk
Von-Liebig-Straße 1
53359 Rheinbach
Telefon: 02226 159 66 25
Fax: 02226 159 66 99
peter.gottschalk@
recommind.com
www.recommind.de

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 2096 1800
Fax: 030 2096 1899
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

**Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Professor Dr. Hans-Georg Hahn
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 0221 9937 25761
Fax: 0221 9937 25774
hans-georg.hahn@
luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com

MANNHEIMER SWARTLING
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51–53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 974012 0
Fax: 069 974012 10
cbl@msa.se
www.mannheimerswartling.de

**Ogletree Deakins International
LLP**
Hendrik Muschal
Fasanenstr. 77
10623 Berlin
Telefon: 030 862030 161
Fax: 030 30862030 100
hendrik.muschal@
ogletreedeakins.com
www.ogletreedeakins.com

Orrick, Herrington & Sutcliffe
Dr. Wilhelm Nolting-Hauff
Heinrich-Heine-Allee 12
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 36787 142
Fax: 0211 36787 155
wnolting-hauff@orrick.com
www.orrick.com

reThinkLegal GmbH
Stefan Beßling
Lerchesbergring 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597721 821
Fax: 069 597721 890
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de

**r.o.w. consulting GmbH
– legal IT specialist –**
Christiane Müller-Haye
Mainzer Landstraße 250–254
60326 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2475042 00
Fax: 069 2475042 99
christiane.mueller-haye@
rowcon.de
www.rowcon.de

Osborne Clarke
Stefan Rizor
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 0221 5108 4202
Fax: 0221 5108 4203
stefan.rizor@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com

**PricewaterhouseCoopers AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Andreas Grün
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 9585 5515
Fax: 069 9585 5961
andreas.gruen@de.pwc.com
www.pwc.de

Reed Smith LLP
Dr. Stephan Rippert
Von-der-Tann-Straße 2
80539 München
Telefon: 089 2030-410
Fax: 089 2030-4199
srippert@reedsmith.com
www.reedsmith.com

WESSING & PARTNER
Dr. med. Helga Wessing
Rathausufer 16–17
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 168 440
Fax: 0211 168 44444
h.wessing@strafrecht.de
www.strafrecht.de

**Wragge Lawrence Graham
& Co LLP**
Dr. Alexander Bayer
Prinzregentenstraße 11a
80538 München
Telefon: 089 5404120 20
alexander.bayer@wragge-law.com
www.wragge-law.com

**STP Informationstechnologie
AG**
Holger Marggraf
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 8281 5 0
Fax: 0721 8281 5 555
info@stp-online.de
www.stp-online.de

**Universität St. Gallen
Executive School
of Management, Technology
and Law (ES-HSG)**
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
CH-9010 St. Gallen
Telefon: 0041(0)71 224 2111
Fax: 0041(0)71 224 2861
Leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch

Strategische Partner



Kooperationspartner



„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Impressum

Herausgeber:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion:

Thomas Wegerich (tw), Sylvia Röhrig

Verlag:

F.A.Z.-Institut für Management-, Markt- und Medieninformationen GmbH
Geschäftsführung: Dr. André Hülsbömer
Frankenallee 68–72, 60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2417 / Fax: 069 7591-80-2417

German Law Publishers GmbH

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7591-2144 / Fax: 069 7591-80-2417

E-Mail: redaktion@deutscher-anwaltspiegel.de

Internet: www.deutscher-anwaltspiegel.de

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement:

Gunther Schilling
Telefon: 069 7591-2196

Marketing und Anzeigen:

Karin Gangl
Telefon: 069 7591-2217 / Fax: 069 7591-1966

Layout:

Christine Lambert

Strategische Partner:

Acker Görling Schmalz Rechtsanwälte; anchor Rechtsanwälte; Ashurst; Beiten Burkhardt; Bird & Bird; Boehmert & Boehmert; BTU Simon; Buse Heberer Fromm; Dentons; FPS Rechtsanwälte & Notare; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heuking Kühn Lüer Wojtek; Heusen Rechtsanwalts-gesellschaft; Kaye Scholer; King & Spalding; King & Wood Mallesons | SJ Berwin; Klinkert Zindel Partner; lindenpartners; Luther; Mannheimer Swartling; Ogletree Deakins; Orrick, Herrington & Sutcliffe; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; Reed Smith; Wessing & Partner; Wragge Lawrence Graham & Co LLP

Kooperationspartner:

Bucerius Center on the Legal Profession; Foratis AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Recommend GmbH; reThinkLegal GmbH; r.o.w. consulting GmbH – legal IT specialist –; STP Informationstechnologie AG; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES+HSG)

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.